Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2145**
15. Wahlperiode 08. 12. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit

A. Problem und Ziel

Seit dem Haager Übereinkommen über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen aus dem Jahre 1930 gibt es immer mehr völkerrechtliche Instrumente, die Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht enthalten. Der Europarat befasst sich seit über 30 Jahren mit Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. 1963 wurde das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht der Mehrstaater zur Unterzeichnung aufgelegt. Seitdem wurde jedoch immer deutlicher, dass dieses Übereinkommen verschiedene, im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit stehende Probleme, insbesondere im Bereich mehrfacher Staatsangehörigkeit, nicht ausreichend regelt. Einige dieser Probleme waren Gegenstand von Änderungs- und Zusatzprotokollen aus dem Jahre 1977 und 1993. Im Hinblick auf die Entwicklungen im innerstaatlichen und internationalen Recht erscheint es angezeigt, alle Aspekte der Staatsangehörigkeit in einem einzelnen Übereinkommen zusammenzufassen. Verschiedene Aspekte, die sich aus den seit 1989 in Mittel- und Osteuropa eintretenden demokratischen Veränderungen ergaben, unterstrichen die Notwendigkeit eines neuen Staatsangehörigkeitsübereinkommens, zumal fast alle diese Staaten neue Staatsangehörigkeits- und Ausländergesetze entwerfen. Das Bestehen eines Europaratsübereinkommens stellt in diesem Bereich einen wichtigen Maßstab dar. Dies gilt insbesondere bei Auflösung eines Staates. Dieses Übereinkommen befasst sich daher u. a. mit Themen wie der Vermeidung von Staatenlosigkeit und den Rechten von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den betreffenden Gebieten. Die in diesem Übereinkommen aufgenommenen Bestimmungen zielen darauf ab, einen Beitrag zu der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts im Bereich der Staatsangehörigkeit zu leisten.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz sollen die in Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für die Begründung der völkervertraglichen Bindung im Hinblick auf das Übereinkommen geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da organisatorische Umstellungsarbeiten zur Umsetzung dieses Gesetzes nicht erforderlich sind.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für Private wird das Gesetz kostenneutral sein. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 4. Februar 2002 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Übereinkommen Vorschriften enthält, die, wären sie innerstaatliches Recht, das Verwaltungsverfahren der Länder regeln.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit

European Convention on nationality

Convention européenne sur la nationalité

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other States signatory to this Convention,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity between its members;

Bearing in mind the numerous international instruments relating to nationality, multiple nationality and statelessness;

Recognising that, in matters concerning nationality, account should be taken both of the legitimate interests of States and those of individuals;

Desiring to promote the progressive development of legal principles concerning nationality, as well as their adoption in internal law and desiring to avoid, as far as possible, cases of statelessness;

Desiring to avoid discrimination in matters relating to nationality;

Aware of the right to respect for family life as contained in Article 8 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms;

Noting the varied approach of States to the question of multiple nationality and recognising that each State is free to decide which consequences it attaches in its internal law to the fact that a national acquires or possesses another nationality;

Agreeing on the desirability of finding appropriate solutions to consequences of multiple nationality and in particular as regards the rights and duties of multiple nationals;

Considering it desirable that persons possessing the nationality of two or more States Parties should be required to fulfil

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Etats signataires de cette Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Considérant les nombreux instruments internationaux concernant la nationalité, la pluralité de nationalités et l'apatridie;

Reconnaissant qu'en matière de nationalité, tant les intérêts légitimes des Etats que ceux des individus doivent être pris en compte;

Désirant promouvoir le développement progressif des principes juridiques concernant la nationalité, ainsi que leur adoption en droit interne et désirant éviter, dans la mesure du possible, les cas d'apatridie;

Désirant éviter la discrimination dans les matières relatives à la nationalité;

Conscients du droit au respect de la vie familiale tel qu'il est contenu à l'article 8 de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales;

Notant que les Etats ont des positions différentes sur la question de pluralité de nationalités et reconnaissant que chaque Etat est libre de décider des conséquences qui découlent, dans son droit interne, de l'acquisition ou de la possession d'une autre nationalité par l'un de ses ressortissants;

Convenant qu'il est souhaitable de trouver des solutions appropriées aux conséquences de la pluralité de nationalités, notamment en ce qui concerne les droits et devoirs des ressortissants possédant plusieurs nationalités;

Considérant qu'il est souhaitable pour un individu possédant la nationalité de deux ou plusieurs Etats Parties de n'avoir

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in Anbetracht der zahlreichen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die sich auf die Staatsangehörigkeit, die Mehrstaatigkeit und die Staatenlosigkeit beziehen;

in der Erkenntnis, dass bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten die rechtmäßigen Interessen sowohl der Staaten als auch der Einzelpersonen berücksichtigt werden sollten;

in dem Wunsch, die fortschreitende Entwicklung von Rechtsgrundsätzen für die Staatsangehörigkeit sowie ihre Aufnahme in das innerstaatliche Recht zu fördern, und in dem Wunsch, Fälle von Staatenlosigkeit so weit wie möglich zu vermeiden;

in dem Wunsch, bei Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eine Diskriminierung zu vermeiden;

im Bewusstsein des in Artikel 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthaltenen Rechts auf Achtung des Familienlebens;

in Anbetracht der unterschiedlichen Haltung der Staaten zur Frage der Mehrstaatigkeit und in der Erkenntnis, dass es jedem Staat freisteht, zu entscheiden, welche Folgen er in seinem innerstaatlichen Recht an die Tatsache knüpft, dass ein Staatsangehöriger eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt oder besitzt;

im Einvernehmen darüber, dass es wünschenswert ist, angemessene Lösungen für die Folgen der Mehrstaatigkeit und insbesondere bezüglich der Rechte und Pflichten von Mehrstaatern zu finden;

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, dass von Personen, welche die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr

their military obligations in relation to only one of those Parties;

Considering the need to promote international co-operation between the national authorities responsible for nationality matters,

Have agreed as follows:

à remplir ses obligations militaires qu'à l'égard d'une seule de ces Parties;

Constatant la nécessité de promouvoir la coopération internationale entre les autorités nationales responsables des questions de nationalité,

Sont convenus de ce qui suit:

Vertragsstaaten besitzen, die Erfüllung der Wehrpflicht nur gegenüber einem dieser Staaten verlangt wird;

in Anbetracht der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständigen staatlichen Behörden zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Chapter I

General matters

Article 1

Object of the Convention

This Convention establishes principles and rules relating to the nationality of natural persons and rules regulating military obligations in cases of multiple nationality, to which the internal law of States Parties shall conform.

Article 2

Definitions

For the purpose of this Convention:

a "nationality" means the legal bond between a person and a State and does not indicate the person's ethnic origin;

b "multiple nationality" means the simultaneous possession of two or more nationalities by the same person;

c "child" means every person below the age of 18 years unless, under the law applicable to the child, majority is attained earlier;

d "internal law" means all types of provisions of the national legal system, including the constitution, legislation, regulations, decrees, case-law, customary rules and practice as well as rules deriving from binding international instruments.

Chapter II

General principles relating to nationality

Article 3

Competence of the State

1 Each State shall determine under its own law who are its nationals.

2 This law shall be accepted by other States in so far as it is consistent with applicable international conventions, customary international law and the principles

Chapitre I

Questions générales

Article 1

Objet de la Convention

Cette Convention établit des principes et des règles en matière de nationalité des personnes physiques et des règles déterminant les obligations militaires en cas de pluralité de nationalités, auxquels le droit interne des Etats Parties doit se conformer.

Article 2

Définitions

Au sens de cette Convention,

a «nationalité» désigne le lien juridique entre une personne et un Etat et n'indique pas l'origine ethnique de la personne;

b «pluralité de nationalités» désigne la possession simultanée de deux nationalités ou plus par la même personne;

c «enfant» désigne toute personne âgée de moins de 18 ans, sauf si la majorité est atteinte plus tôt en vertu du droit qui lui est applicable;

d «droit interne» désigne tous les types de disposition énoncés dans le cadre du système juridique national, notamment la constitution, les législations, les réglementations, les décrets, la jurisprudence, les règles coutumières et la pratique ainsi que les règles découlant des instruments internationaux contraignants.

Chapitre II

Principes généraux concernant la nationalité

Article 3

Compétence de l'Etat

1 Il appartient à chaque Etat de déterminer par sa législation quels sont ses ressortissants.

2 Cette législation doit être admise par les autres Etats, pourvu qu'elle soit en accord avec les conventions internationales applicables, le droit international

Kapitel I

Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen legt Grundsätze und Vorschriften betreffend die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen sowie Vorschriften zur Regelung der Wehrpflicht in Fällen der Mehrstaatigkeit fest, nach denen sich das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten zu richten hat.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens

a) bedeutet „Staatsangehörigkeit" das rechtliche Band zwischen einer Person und einem Staat und weist nicht auf die Volkszugehörigkeit einer Person hin;

b) bedeutet „Mehrstaatigkeit" den gleichzeitigen Besitz von zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten durch eine Person;

c) bedeutet „Kind" jede Person unter 18 Jahren, soweit die Volljährigkeit nach dem für das Kind geltenden Recht nicht zu einem früheren Zeitpunkt eintritt;

d) bedeutet „innerstaatliches Recht" alle Arten von Bestimmungen des nationalen Rechtssystems, einschließlich der Verfassung, der Gesetze, Verordnungen und Dekrete, des Fallrechts, der gewohnheitsrechtlichen Regeln und Praxis sowie der Vorschriften, die aus bindenden völkerrechtlichen Übereinkünften abgeleitet werden.

Kapitel II

Allgemeine Grundsätze zur Staatsangehörigkeit

Artikel 3

Zuständigkeit des Staates

(1) Jeder Staat bestimmt nach seinem eigenen Recht, wer seine Staatsangehörigen sind.

(2) Dieses Recht ist von den anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und

of law generally recognised with regard to nationality.

coutumier et les principes de droit généralement reconnus en matière de nationalité.

den mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht.

Article 4

Principles

The rules on nationality of each State Party shall be based on the following principles:

a everyone has the right to a nationality;

b statelessness shall be avoided;

c no one shall be arbitrarily deprived of his or her nationality;

d neither marriage nor the dissolution of a marriage between a national of a State Party and an alien, nor the change of nationality by one of the spouses during marriage, shall automatically affect the nationality of the other spouse.

Article 4

Principes

Les règles sur la nationalité de chaque Etat Partie doivent être fondées sur les principes suivants:

a chaque individu a droit à une nationalité;

b l'apatridie doit être évitée;

c nul ne peut être arbitrairement privé de sa nationalité;

d ni le mariage, ni la dissolution du mariage entre un ressortissant d'un Etat Partie et un étranger, ni le changement de nationalité de l'un des conjoints pendant le mariage ne peuvent avoir d'effet de plein droit sur la nationalité de l'autre conjoint.

Artikel 4

Grundsätze

Die Staatsangehörigkeitsvorschriften jedes Vertragsstaats müssen auf folgenden Grundsätzen beruhen:

a) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit;

b) Staatenlosigkeit ist zu vermeiden;

c) niemandem darf die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden;

d) weder die Schließung noch die Auflösung einer Ehe zwischen einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats und einem Ausländer noch die Änderung der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten während der Ehe berührt ohne weiteres die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten.

Article 5

Non-discrimination

1 The rules of a State Party on nationality shall not contain distinctions or include any practice which amount to discrimination on the grounds of sex, religion, race, colour or national or ethnic origin.

2 Each State Party shall be guided by the principle of non-discrimination between its nationals, whether they are nationals by birth or have acquired its nationality subsequently.

Article 5

Non-discrimination

1 Les règles d'un Etat Partie relatives à la nationalité ne doivent pas contenir de distinction ou inclure des pratiques constituant une discrimination fondée sur le sexe, la religion, la race, la couleur ou l'origine nationale ou ethnique.

2 Chaque Etat Partie doit être guidé par le principe de la non-discrimination entre ses ressortissants, qu'ils soient ressortissants à la naissance ou aient acquis sa nationalité ultérieurement.

Artikel 5

Nichtdiskriminierung

(1) Die Staatsangehörigkeitsvorschriften eines Vertragsstaats dürfen keine Unterscheidungen enthalten oder Praktiken umfassen, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen Herkunft oder der Volkszugehörigkeit darstellen.

(2) Jeder Vertragsstaat lässt sich vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung unter seinen Staatsangehörigen leiten, gleichviel ob es sich bei diesen um Staatsangehörige durch Geburt handelt oder ob sie die Staatsangehörigkeit später erworben haben.

Chapter III

Rules relating to nationality

Article 6

Acquisition of nationality

1 Each State Party shall provide in its internal law for its nationality to be acquired *ex lege* by the following persons:

a children one of whose parents possesses, at the time of the birth of these children, the nationality of that State Party, subject to any exceptions which may be provided for by its internal law as regards children born abroad. With respect to children whose parenthood is established by recognition, court order or similar procedures, each State Party may provide that the child acquires its nationality following the procedure determined by its internal law;

Chapitre III

Règles relatives à la nationalité

Article 6

Acquisition de la nationalité

1 Chaque Etat Partie doit prévoir dans son droit interne l'acquisition de plein droit de sa nationalité par les personnes suivantes:

a les enfants dont l'un des parents possède, au moment de la naissance de ces enfants, la nationalité de cet Etat Partie, sous réserve des exceptions qui peuvent être prévues en droit interne pour les enfants nés à l'étranger. A l'égard des enfants dont la filiation est établie par reconnaissance, par décision judiciaire ou par une procédure similaire, chaque Etat Partie peut prévoir que l'enfant acquière sa nationalité selon la procédure déterminée par son droit interne;

Kapitel III

Vorschriften über die Staatsangehörigkeit

Artikel 6

Erwerb der Staatsangehörigkeit

(1) Jeder Vertragsstaat sieht in seinem innerstaatlichen Recht vor, dass seine Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes durch folgende Personen erworben wird:

a) Kinder, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt dieser Kinder die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaats besitzt, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen, die sein innerstaatliches Recht für im Ausland geborene Kinder vorsieht. Bei Kindern, für welche die Vaterschaft durch Anerkennung, gerichtliche Entscheidung oder ähnliche Verfahren festgestellt wird, kann jeder Vertragsstaat vorsehen, dass das Kind die Staatsangehörigkeit entsprechend dem durch das innerstaatliche Recht festgelegten Verfahren erwirbt;

b foundlings found in its territory who would otherwise be stateless.

2 Each State Party shall provide in its internal law for its nationality to be acquired by children born on its territory who do not acquire at birth another nationality. Such nationality shall be granted:

a at birth *ex lege*; or

b subsequently, to children who remained stateless, upon an application being lodged with the appropriate authority, by or on behalf of the child concerned, in the manner prescribed by the internal law of the State Party. Such an application may be made subject to the lawful and habitual residence on its territory for a period not exceeding five years immediately preceding the lodging of the application.

3 Each State Party shall provide in its internal law for the possibility of naturalisation of persons lawfully and habitually resident on its territory. In establishing the conditions for naturalisation, it shall not provide for a period of residence exceeding ten years before the lodging of an application.

4 Each State Party shall facilitate in its internal law the acquisition of its nationality for the following persons:

a spouses of its nationals;

b children of one of its nationals, falling under the exception of Article 6, paragraph 1, sub-paragraph a;

c children one of whose parents acquires or has acquired its nationality;

d children adopted by one of its nationals;

e persons who were born on its territory and reside there lawfully and habitually;

f persons who are lawfully and habitually resident on its territory for a period of time beginning before the age of 18, that period to be determined by the internal law of the State Party concerned;

g stateless persons and recognised refugees lawfully and habitually resident on its territory.

Article 7

Loss of nationality *ex lege* or at the initiative of a State Party

1 A State Party may not provide in its internal law for the loss of its nationality *ex*

b les nouveau-nés trouvés sur son territoire qui, autrement, seraient apatrides.

2 Chaque Etat Partie doit prévoir dans son droit interne l'acquisition de sa nationalité par les enfants nés sur son territoire qui n'acquièrent pas à la naissance une autre nationalité. Cette nationalité sera accordée:

a de plein droit à la naissance; ou

b par la suite, aux enfants qui sont restés apatrides, sur demande souscrite, suivant les modalités prévues par le droit interne de l'Etat Partie, auprès de l'autorité compétente, par l'enfant concerné ou en son nom. Cette demande peut être subordonnée à la résidence légale et habituelle sur son territoire pendant une période qui précède immédiatement le dépôt de la demande, ne dépassant pas cinq années.

3 Chaque Etat Partie doit prévoir dans son droit interne, pour les personnes qui résident légalement et habituellement sur son territoire, la possibilité d'une naturalisation. Il ne doit pas prévoir, parmi les conditions de naturalisation, une période de résidence dépassant dix ans avant le dépôt de la demande.

4 Chaque Etat Partie doit faciliter dans son droit interne l'acquisition de sa nationalité par les personnes suivantes:

a conjoints de ses ressortissants;

b enfants d'un de ses ressortissants, qui font l'objet de l'exception prévue à l'article 6, paragraphe 1, alinéa a;

c enfants dont un parent acquiert ou a acquis sa nationalité;

d enfants adoptés par un de ses ressortissants;

e personnes nées sur son territoire et y résidant légalement et habituellement;

f personnes qui résident sur son territoire légalement et habituellement pendant une période commençant avant l'âge de 18 ans, période à déterminer par le droit interne de l'Etat Partie concerné;

g apatrides et réfugiés reconnus qui résident légalement et habituellement sur son territoire.

Article 7

Perte de la nationalité de plein droit ou à l'initiative d'un Etat Partie

1 Un Etat Partie ne peut prévoir dans son droit interne la perte de sa nationalité de

b) in seinem Hoheitsgebiet aufgefundene Findelkinder, wenn diese sonst staatenlos wären.

(2) Jeder Vertragsstaat sieht in seinem innerstaatlichen Recht vor, dass seine Staatsangehörigkeit durch in seinem Hoheitsgebiet geborene Kinder erworben wird, die bei der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Die Staatsangehörigkeit wird verliehen

a) bei der Geburt kraft Gesetzes oder

b) staatenlos gebliebenen Kindern später, wenn von dem betreffenden Kind oder in seinem Namen in der durch das innerstaatliche Recht des Vertragsstaats vorgeschriebenen Weise ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wird. Dieser Antrag kann von einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt von höchstens fünf Jahren unmittelbar vor der Antragstellung abhängig gemacht werden.

(3) Jeder Vertragsstaat sieht in seinem innerstaatlichen Recht die Möglichkeit der Einbürgerung von Personen vor, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben. Bei der Festlegung der Einbürgerungsbedingungen darf ein Vertragsstaat keine Aufenthaltsdauer von mehr als zehn Jahren vor der Antragstellung vorsehen.

(4) Jeder Vertragsstaat erleichtert in seinem innerstaatlichen Recht folgenden Personen den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit:

a) Ehegatten von Staatsangehörigen;

b) Kindern eines Staatsangehörigen, die unter die Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe a fallen;

c) Kindern, wenn ein Elternteil seine Staatsangehörigkeit erwirbt oder erworben hat;

d) Kindern, die von einem seiner Staatsangehörigen adoptiert wurden;

e) Personen, die in seinem Hoheitsgebiet geboren sind und dort rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

f) Personen, die während eines durch das innerstaatliche Recht des betroffenen Vertragsstaats festgelegten, vor Vollendung des 18. Lebensjahrs beginnenden Zeitabschnitts rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;

g) Staatenlosen und anerkannten Flüchtlingen, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben.

Artikel 7

Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaats

(1) Ein Vertragsstaat darf in seinem innerstaatlichen Recht nicht den Verlust

lege or at the initiative of the State Party except in the following cases:

a voluntary acquisition of another nationality;

b acquisition of the nationality of the State Party by means of fraudulent conduct, false information or concealment of any relevant fact attributable to the applicant;

c voluntary service in a foreign military force;

d conduct seriously prejudicial to the vital interests of the State Party;

e lack of a genuine link between the State Party and a national habitually residing abroad;

f where it is established during the minority of a child that the preconditions laid down by internal law which led to the *ex lege* acquisition of the nationality of the State Party are no longer fulfilled;

g adoption of a child if the child acquires or possesses the foreign nationality of one or both of the adopting parents.

2 A State Party may provide for the loss of its nationality by children whose parents lose that nationality except in cases covered by sub-paragraphs c and d of paragraph 1. However, children shall not lose that nationality if one of their parents retains it.

3 A State Party may not provide in its internal law for the loss of its nationality under paragraphs 1 and 2 of this article if the person concerned would thereby become stateless, with the exception of the cases mentioned in paragraph 1, sub-paragraph b, of this article.

Article 8

Loss of nationality at the initiative of the individual

1 Each State Party shall permit the renunciation of its nationality provided the persons concerned do not thereby become stateless.

2 However, a State Party may provide in its internal law that renunciation may be effected only by nationals who are habitually resident abroad.

Article 9

Recovery of nationality

Each State Party shall facilitate, in the cases and under the conditions provided for by its internal law, the recovery of its

plein droit ou à son initiative, sauf dans les cas suivants:

a acquisition volontaire d'une autre nationalité;

b acquisition de la nationalité de l'Etat Partie à la suite d'une conduite frauduleuse, par fausse information ou par dissimulation d'un fait pertinent de la part du requérant;

c engagement volontaire dans des forces militaires étrangères;

d comportement portant un préjudice grave aux intérêts essentiels de l'Etat Partie;

e absence de tout lien effectif entre l'Etat Partie et un ressortissant qui réside habituellement à l'étranger;

f lorsqu'il est établi, pendant la minorité d'un enfant, que les conditions prévues par le droit interne ayant entraîné l'acquisition de plein droit de la nationalité de l'Etat Partie ne sont plus remplies;

g adoption d'un enfant lorsque celui-ci acquiert ou possède la nationalité étrangère de l'un ou de ses deux parents adoptifs.

2 Un Etat Partie peut prévoir la perte de sa nationalité par les enfants dont les parents perdent sa nationalité, à l'exception des cas couverts par les alinéas c et d du paragraphe 1. Cependant, les enfants ne perdent pas leur nationalité si l'un au moins de leurs parents conserve cette nationalité.

3 Un Etat Partie ne peut prévoir dans son droit interne la perte de sa nationalité en vertu des paragraphes 1 et 2 de cet article si la personne concernée devient ainsi apatride, à l'exception des cas mentionnés au paragraphe 1, alinéa b, de cet article.

Article 8

Perte de la nationalité à l'initiative de l'individu

1 Chaque Etat Partie doit permettre la renonciation à sa nationalité, à condition que les personnes concernées ne deviennent pas apatrides.

2 Cependant, un Etat Partie peut prévoir dans son droit interne que seuls les ressortissants qui résident habituellement à l'étranger peuvent renoncer à sa nationalité.

Article 9

Réintégration dans la nationalité

Chaque Etat Partie facilitera, pour les cas et dans les conditions prévues par son droit interne, la réintégration dans sa natio-

der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf seine Veranlassung vorsehen, außer in folgenden Fällen:

a) freiwilliger Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit;

b) Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder die Verschleierung einer erheblichen Tatsache, die dem Antragsteller zuzurechnen sind;

c) freiwilliger Dienst in ausländischen Streitkräften;

d) Verhalten, das den wesentlichen Interessen des Vertragsstaats in schwerwiegender Weise abträglich ist;

e) Fehlen einer echten Bindung zwischen dem Vertragsstaat und einem Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland;

f) Feststellung während der Minderjährigkeit eines Kindes, dass die durch innerstaatliches Recht bestimmten Voraussetzungen, die zum Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats kraft Gesetzes geführt haben, nicht mehr erfüllt sind;

g) Adoption eines Kindes, wenn dieses die ausländische Staatsangehörigkeit eines oder beider adoptierenden Elternteile erwirbt oder besitzt.

(2) Ein Vertragsstaat kann – außer in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c und d – den Verlust seiner Staatsangehörigkeit für Kinder vorsehen, deren Eltern diese Staatsangehörigkeit verlieren. Kinder verlieren jedoch diese Staatsangehörigkeit nicht, wenn einer ihrer Elternteile sie beibehält.

(3) Ein Vertragsstaat darf – außer in den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Fällen – in seinem innerstaatlichen Recht den Verlust der Staatsangehörigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorsehen, wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde.

Artikel 8

Verlust der Staatsangehörigkeit auf Veranlassung der Person

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit, sofern die Betreffenden dadurch nicht staatenlos werden.

(2) Ein Vertragsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht jedoch vorsehen, dass die Aufgabe nur von Staatsangehörigen bewirkt werden kann, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Artikel 9

Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit

Jeder Vertragsstaat erleichtert in den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fällen und unter den dort festge-

nationality by former nationals who are lawfully and habitually resident on its territory.

nalité des personnes qui la possédaient et qui résident légalement et habituellement sur son territoire.

legten Bedingungen den Wiedererwerb seiner Staatsangehörigkeit durch ehemalige Staatsangehörige, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben.

Chapter IV
Procedures relating to nationality

Article 10
Processing of applications

Each State Party shall ensure that applications relating to the acquisition, retention, loss, recovery or certification of its nationality be processed within a reasonable time.

Article 11
Decisions

Each State Party shall ensure that decisions relating to the acquisition, retention, loss, recovery or certification of its nationality contain reasons in writing.

Article 12
Right to a review

Each State Party shall ensure that decisions relating to the acquisition, retention, loss, recovery or certification of its nationality be open to an administrative or judicial review in conformity with its internal law.

Article 13
Fees

1 Each State Party shall ensure that the fees for the acquisition, retention, loss, recovery or certification of its nationality be reasonable.

2 Each State Party shall ensure that the fees for an administrative or judicial review be not an obstacle for applicants.

Chapter V
Multiple nationality

Article 14
Cases of multiple nationality *ex lege*

1 A State Party shall allow:

a children having different nationalities acquired automatically at birth to retain these nationalities;

Chapitre IV
Procédures concernant la nationalité

Article 10
Traitement des demandes

Chaque Etat Partie doit faire en sorte de traiter dans un délai raisonnable les demandes concernant l'acquisition, la conservation, la perte de sa nationalité, la réintégration dans sa nationalité ou la délivrance d'une attestation de nationalité.

Article 11
Décisions

Chaque Etat Partie doit faire en sorte que les décisions concernant l'acquisition, la conservation, la perte de sa nationalité, la réintégration dans sa nationalité ou la délivrance d'une attestation de nationalité soient motivées par écrit.

Article 12
Droit à un recours

Chaque Etat Partie doit faire en sorte que les décisions concernant l'acquisition, la conservation, la perte de sa nationalité, la réintégration dans sa nationalité ou la délivrance d'une attestation de nationalité puissent faire l'objet d'un recours administratif ou judiciaire conformément à son droit interne.

Article 13
Frais administratifs

1 Chaque Etat Partie doit faire en sorte que les frais administratifs occasionnés par l'acquisition, la conservation, la perte de sa nationalité, la réintégration dans sa nationalité ou la délivrance d'une attestation de nationalité soient raisonnables.

2 Chaque Etat Partie doit faire en sorte que les frais administratifs occasionnés par un recours administratif ou judiciaire ne constituent pas un empêchement pour les demandeurs.

Chapitre V
Pluralité de nationalités

Article 14
Cas de pluralité de nationalités de plein droit

1 Un Etat Partie doit permettre:

a aux enfants ayant acquis automatiquement à la naissance des nationalités différentes de garder ces nationalités;

Kapitel IV
Verfahren in Bezug auf die Staatsangehörigkeit

Artikel 10
Bearbeitung der Anträge

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Anträge auf Erwerb, Beibehaltung, Verlust, Wiedererwerb oder Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit in angemessener Zeit bearbeitet werden.

Artikel 11
Entscheidungen

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit eine schriftliche Begründung enthalten.

Artikel 12
Recht auf eine Überprüfung

Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht einer Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden können.

Artikel 13
Gebühren

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die Gebühren für den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit angemessen sind.

(2) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die Gebühren für eine Überprüfung der Entscheidungen durch die Verwaltung oder die Gerichte kein Hindernis für die Antragsteller darstellen.

Kapitel V
Mehrstaatigkeit

Artikel 14
Fälle von Mehrstaatigkeit kraft Gesetzes

(1) Ein Vertragsstaat gestattet

a) Kindern, die bei der Geburt ohne weiteres verschiedene Staatsangehörigkeiten erworben haben, die Beibehaltung dieser Staatsangehörigkeiten;

b its nationals to possess another nationality where this other nationality is automatically acquired by marriage.

2 The retention of the nationalities mentioned in paragraph 1 is subject to the relevant provisions of Article 7 of this Convention.

Article 15

Other possible cases of multiple nationality

The provisions of this Convention shall not limit the right of a State Party to determine in its internal law whether:

a its nationals who acquire or possess the nationality of another State retain its nationality or lose it;

b the acquisition or retention of its nationality is subject to the renunciation or loss of another nationality.

Article 16

Conservation of previous nationality

A State Party shall not make the renunciation or loss of another nationality a condition for the acquisition or retention of its nationality where such renunciation or loss is not possible or cannot reasonably be required.

Article 17

Rights and duties related to multiple nationality

1 Nationals of a State Party in possession of another nationality shall have, in the territory of that State Party in which they reside, the same rights and duties as other nationals of that State Party.

2 The provisions of this chapter do not affect:

a the rules of international law concerning diplomatic or consular protection by a State Party in favour of one of its nationals who simultaneously possesses another nationality;

b the application of the rules of private international law of each State Party in cases of multiple nationality.

b à ses ressortissants d'avoir une autre nationalité lorsque cette autre nationalité est acquise automatiquement par mariage.

2 La conservation des nationalités mentionnées au paragraphe 1 est subordonnée aux dispositions pertinentes de l'article 7 de la Convention.

Article 15

Autres cas possibles de pluralité de nationalités

Les dispositions de la Convention ne limitent pas le droit de chaque Etat Partie de déterminer dans son droit interne si:

a ses ressortissants qui acquièrent ou possèdent la nationalité d'un autre Etat gardent ou perdent la nationalité de cet Etat Partie,

b l'acquisition ou la conservation de sa nationalité est subordonnée à la renonciation ou la perte d'une autre nationalité.

Article 16

Conservation de la nationalité précédente

Un Etat Partie ne doit pas faire de la renonciation ou de la perte d'une autre nationalité une condition pour l'acquisition ou le maintien de sa nationalité lorsque cette renonciation ou cette perte n'est pas possible ou ne peut être raisonnablement exigée.

Article 17

Droits et devoirs relatifs à la pluralité de nationalités

1 Les ressortissants d'un Etat Partie possédant une autre nationalité doivent avoir, sur le territoire de cet Etat Partie dans lequel ils résident, les mêmes droits et devoirs que les autres ressortissants de cet Etat Partie.

2 Les dispositions du présent chapitre ne portent pas atteinte:

a aux règles de droit international relatives à la protection diplomatique ou consulaire qu'un Etat Partie accorde à l'un de ses ressortissants possédant simultanément une autre nationalité,

b à l'application des règles de droit international privé de chaque Etat Partie en cas de pluralité de nationalités.

b) seinen Staatsangehörigen den Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit, wenn diese durch Eheschließung ohne weiteres erworben wird.

(2) Die Beibehaltung der Staatsangehörigkeiten nach Absatz 1 gilt vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 7.

Artikel 15

Andere mögliche Fälle von Mehrstaatigkeit

Dieses Übereinkommen beschränkt nicht das Recht eines Vertragsstaats, in seinem innerstaatlichen Recht zu bestimmen,

a) ob seine Staatsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwerben oder besitzen, seine Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren;

b) ob der Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängt.

Artikel 16

Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

Ein Vertragsstaat darf den Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit nicht von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig machen, wenn die Aufgabe oder der Verlust unmöglich oder unzumutbar ist.

Artikel 17

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Mehrstaatigkeit

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, haben im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem sie ansässig sind, dieselben Rechte und Pflichten wie andere Staatsangehörige dieses Vertragsstaats.

(2) Dieses Kapitel berührt nicht

a) die Regeln des Völkerrechts über den diplomatischen oder konsularischen Schutz durch einen Vertragsstaat für einen seiner Staatsangehörigen, der gleichzeitig eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt,

b) die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts jedes Vertragsstaats in Fällen von Mehrstaatigkeit.

Chapter VI
State succession and nationality

Article 18
Principles

1 In matters of nationality in cases of State succession, each State Party concerned shall respect the principles of the rule of law, the rules concerning human rights and the principles contained in Articles 4 and 5 of this Convention and in paragraph 2 of this article, in particular in order to avoid statelessness.

2 In deciding on the granting or the retention of nationality in cases of State succession, each State Party concerned shall take account in particular of:

a the genuine and effective link of the person concerned with the State;

b the habitual residence of the person concerned at the time of State succession;

c the will of the person concerned;

d the territorial origin of the person concerned.

3 Where the acquisition of nationality is subject to the loss of a foreign nationality, the provisions of Article 16 of this Convention shall apply.

Article 19
Settlement by international agreement

In cases of State succession, States Parties concerned shall endeavour to regulate matters relating to nationality by agreement amongst themselves and, where applicable, in their relationship with other States concerned. Such agreements shall respect the principles and rules contained or referred to in this chapter.

Article 20
Principles concerning non-nationals

1 Each State Party shall respect the following principles:

a nationals of a predecessor State habitually resident in the territory over which sovereignty is transferred to a successor State and who have not acquired its nationality shall have the right to remain in that State;

b persons referred to in sub-paragraph a shall enjoy equality of treatment with nationals of the successor State in relation to social and economic rights.

Chapitre VI
Succession d'Etats et nationalité

Article 18
Principes

1 S'agissant des questions de nationalité en cas de succession d'Etats, chaque Etat Partie concerné doit respecter les principes de la prééminence du droit, les règles en matière de droits de l'homme et les principes qui figurent aux articles 4 et 5 de cette Convention et au paragraphe 2 de cet article, notamment pour éviter l'apatridie.

2 En se prononçant sur l'octroi ou la conservation de la nationalité en cas de succession d'Etats, chaque Etat Partie concerné doit tenir compte notamment:

a du lien véritable et effectif entre la personne concernée et l'Etat;

b de la résidence habituelle de la personne concernée au moment de la succession d'Etats;

c de la volonté de la personne concernée;

d de l'origine territoriale de la personne concernée.

3 Lorsque l'acquisition de la nationalité est subordonnée à la perte d'une nationalité étrangère, les dispositions de l'article 16 de cette Convention sont applicables.

Article 19
Règlement par accord international

En cas de succession d'Etats, les Etats Parties concernés doivent s'efforcer de régler les questions relatives à la nationalité par accord entre eux et, le cas échéant, dans leurs relations avec d'autres Etats concernés. De tels accords doivent respecter les principes et les règles contenus ou évoqués dans le présent chapitre.

Article 20
Principes concernant les non-ressortissants

1 Chaque Etat Partie doit respecter les principes suivants:

a les ressortissants d'un Etat prédécesseur résidant habituellement sur le territoire dont la souveraineté est transmise à un Etat successeur, dont ils n'ont pas acquis la nationalité, doivent avoir le droit de rester dans cet Etat;

b les personnes mentionnées au paragraphe a doivent bénéficier de l'égalité de traitement avec les ressortissants de l'Etat successeur en ce qui concerne les droits sociaux et économiques.

Kapitel VI
Staatennachfolge und Staatsangehörigkeit

Artikel 18
Grundsätze

(1) In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in Fällen einer Staatennachfolge beachtet jeder betroffene Vertragsstaat, insbesondere um Staatenlosigkeit zu vermeiden, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, die Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und die in den Artikeln 4 und 5 sowie in Absatz 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze.

(2) Bei der Entscheidung über die Verleihung oder Beibehaltung der Staatsangehörigkeit in Fällen der Staatennachfolge berücksichtigt jeder betroffene Vertragsstaat insbesondere

a) die echte und tatsächliche Bindung des Betroffenen an den Staat;

b) den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen zurzeit der Staatennachfolge;

c) den Willen des Betroffenen;

d) die territoriale Herkunft des Betroffenen.

(3) In den Fällen, in denen der Erwerb der Staatsangehörigkeit vom Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit abhängt, ist Artikel 16 anzuwenden.

Artikel 19
Regelung durch völkerrechtliche Vereinbarung

In Fällen einer Staatennachfolge bemühen sich die betroffenen Vertragsstaaten, Fragen der Staatsangehörigkeit untereinander und gegebenenfalls auch im Verhältnis zu anderen betroffenen Staaten durch Vereinbarung zu regeln. Derartige Vereinbarungen haben die in diesem Kapitel enthaltenen oder erwähnten Grundsätze und Vorschriften zu beachten.

Artikel 20
Grundsätze betreffend Personen, die keine Staatsangehörigen sind

(1) Jeder Vertragsstaat beachtet die folgenden Grundsätze:

a) Staatsangehörige eines Vorgängerstaats, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet haben, über das die Souveränität auf einen Nachfolgestaat übergeht, und die dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, haben das Recht, in diesem Staat zu bleiben;

b) die unter Buchstabe a genannten Personen genießen hinsichtlich sozialer und wirtschaftlicher Rechte Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen des Nachfolgestaats.

2 Each State Party may exclude persons considered under paragraph 1 from employment in the public service involving the exercise of sovereign powers.

2 Chaque Etat Partie peut exclure les personnes visées par le paragraphe 1 des emplois de l'administration publique en tant qu'investi de l'exercice de la puissance publique.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die in Absatz 1 erwähnten Personen von einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, welche die Ausübung hoheitlicher Befugnisse beinhaltet, ausschließen.

Chapter VII

Military obligations in cases of multiple nationality

Article 21

Fulfilment of military obligations

1 Persons possessing the nationality of two or more States Parties shall be required to fulfil their military obligations in relation to one of those States Parties only.

2 The modes of application of paragraph 1 may be determined by special agreements between any of the States Parties.

3 Except where a special agreement which has been, or may be, concluded provides otherwise, the following provisions are applicable to persons possessing the nationality of two or more States Parties:

a Any such person shall be subject to military obligations in relation to the State Party in whose territory they are habitually resident. Nevertheless, they shall be free to choose, up to the age of 19 years, to submit themselves to military obligations as volunteers in relation to any other State Party of which they are also nationals for a total and effective period at least equal to that of the active military service required by the former State Party;

b Persons who are habitually resident in the territory of a State Party of which they are not nationals or in that of a State which is not a State Party may choose to perform their military service in the territory of any State Party of which they are nationals;

c Persons who, in accordance with the rules laid down in paragraphs a and b, shall fulfil their military obligations in relation to one State Party, as prescribed by the law of that State Party, shall be deemed to have fulfilled their military obligations in relation to any other State Party or States Parties of which they are also nationals;

d Persons who, before the entry into force of this Convention between the States Parties of which they are nationals, have, in relation to one of those States Parties, fulfilled their military obligations in accordance with the law of that State Party, shall be deemed to have fulfilled the same obligations in relation to any other State Party or States Parties of which they are also nationals;

Chapitre VII

Obligations militaires en cas de pluralité de nationalités

Article 21

Modalités d'exécution des obligations militaires

1 Tout individu qui possède la nationalité de deux ou plusieurs Etats Parties n'est tenu de remplir ses obligations militaires qu'à l'égard d'un seul de ces Etats Parties.

2 Des accords spéciaux entre les Etats Parties intéressés pourront déterminer les modalités d'application de la disposition prévue au paragraphe 1.

3 A défaut d'accords spéciaux conclus ou à conclure, les dispositions suivantes sont applicables à des individus possédant la nationalité de deux ou plusieurs Etats Parties:

a les individus seront soumis aux obligations militaires de l'Etat Partie sur le territoire duquel ils résident habituellement. Néanmoins, ces individus auront la faculté jusqu'à l'âge de 19 ans de se soumettre aux obligations militaires dans l'un quelconque des Etats Parties dont ils possèdent également la nationalité sous forme d'engagement volontaire pour une durée totale et effective au moins égale à celle du service militaire actif dans l'autre Etat Partie;

b les individus qui ont leur résidence habituelle sur le territoire d'un Etat Partie dont ils ne sont pas ressortissants ou d'un Etat non contractant auront la faculté de choisir parmi les Etats Parties dont ils possèdent la nationalité celui dans lequel ils désirent accomplir leurs obligations militaires;

c les individus qui, conformément aux règles prévues aux paragraphes a et b, auront satisfait à leurs obligations militaires à l'égard d'un Etat Partie, dans les conditions prévues par la législation de cet Etat Partie, seront considérés comme ayant satisfait aux obligations militaires à l'égard de l'Etat Partie ou des Etats Parties dont ils sont également ressortissants;

d les individus qui, antérieurement à l'entrée en vigueur de cette Convention entre les Etats Parties dont ils possèdent la nationalité, ont satisfait dans l'un quelconque de ces Etats Parties aux obligations militaires prévues par la législation de celui-ci, seront considérés comme ayant satisfait à ces mêmes obligations dans l'Etat Partie ou les Etats Parties dont ils sont également ressortissants;

Kapitel VII

Wehrpflicht in Fällen von Mehrstaatigkeit

Artikel 21

Erfüllung der Wehrpflicht

(1) Wer die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsstaaten besitzt, braucht seine Wehrpflicht nur gegenüber einem dieser Vertragsstaaten zu erfüllen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 kann durch Sonderabkommen zwischen den beteiligten Vertragsstaaten näher geregelt werden.

(3) Sind oder werden keine Sonderabkommen geschlossen, so gelten für Personen, welche die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsstaaten besitzen, folgende Bestimmungen:

a) Der Betreffende ist gegenüber demjenigen Vertragsstaat wehrdienstpflichtig, in dessen Hoheitsgebiet er sich gewöhnlich aufhält. Es steht ihm jedoch bis zum Alter von 19 Jahren frei, seine Wehrpflicht bei jedem anderen Vertragsstaat zu erfüllen, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, indem er als Freiwilliger einen Wehrdienst von mindestens der gleichen tatsächlichen Gesamtdauer ableistet, wie sie für den aktiven Wehrdienst des erstgenannten Vertragsstaats vorgesehen ist.

b) Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, oder im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaats hat, kann wählen, bei welchem Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, er seine Wehrpflicht erfüllen will.

c) Hat eine Person nach Maßgabe des Buchstabens a oder b ihre Wehrpflicht gegenüber einem Vertragsstaat im Einklang mit dessen Rechtsvorschriften erfüllt, so gilt ihre Wehrpflicht auch gegenüber dem oder den Vertragsstaaten als erfüllt, deren Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzt.

d) Hat eine Person vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen denjenigen Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, bei einem dieser Vertragsstaaten die dort gesetzlich vorgesehene Wehrpflicht erfüllt, so gilt die Wehrpflicht auch gegenüber dem oder den Vertragsstaaten als erfüllt, deren Staatsangehörigkeit die betreffende Person ebenfalls besitzt.

e Persons who, in conformity with paragraph a, have performed their active military service in relation to one of the States Parties of which they are nationals, and subsequently transfer their habitual residence to the territory of the other State Party of which they are nationals, shall be liable to military service in the reserve only in relation to the latter State Party;

f The application of this article shall not prejudice, in any respect, the nationality of the persons concerned;

g In the event of mobilisation by any State Party, the obligations arising under this article shall not be binding upon that State Party.

e lorsque les individus ont accompli leur service militaire actif dans l'un des Etats Parties dont ils possèdent la nationalité, en conformité avec le paragraphe a, et qu'ils transfèrent ultérieurement leur résidence habituelle sur le territoire de l'autre Etat Partie dont ils possèdent la nationalité, ils ne pourront être soumis, s'il y a lieu, aux obligations militaires de réserve que dans ce dernier Etat Partie;

f l'application des dispositions du présent article n'affecte en rien la nationalité des individus;

g en cas de mobilisation dans l'un des Etats Parties, les obligations découlant des dispositions du présent article ne sont pas applicables en ce qui concerne cet Etat Partie.

e) Wer seine aktive Wehrpflicht bei einem der Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, gemäß Buchstabe a erfüllt hat und danach seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats verlegt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, kann nur von dem letzteren zur Erfüllung der Reservewehrpflicht herangezogen werden.

f) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen.

g) Im Fall der Mobilmachung eines Vertragsstaats ist dieser nicht an die Verpflichtungen gebunden, die sich aus diesem Artikel ergeben.

Article 22

Exemption from military obligations or alternative civil service

Except where a special agreement which has been, or may be, concluded provides otherwise, the following provisions are also applicable to persons possessing the nationality of two or more States Parties:

a Article 21, paragraph 3, sub-paragraph c, of this Convention shall apply to persons who have been exempted from their military obligations or have fulfilled civil service as an alternative;

b persons who are nationals of a State Party which does not require obligatory military service shall be considered as having satisfied their military obligations when they have their habitual residence in the territory of that State Party. Nevertheless, they should be deemed not to have satisfied their military obligations in relation to a State Party or States Parties of which they are equally nationals and where military service is required unless the said habitual residence has been maintained up to a certain age, which each State Party concerned shall notify at the time of signature or when depositing its instruments of ratification, acceptance or accession;

c also persons who are nationals of a State Party which does not require obligatory military service shall be considered as having satisfied their military obligations when they have enlisted voluntarily in the military forces of that Party for a total and effective period which is at least equal to that of the active military service of the State Party or States Parties of which they are also nationals without regard to where they have their habitual residence.

Article 22

Dispense ou exemption des obligations militaires ou du service civil de remplacement

A défaut d'accords spéciaux conclus ou à conclure, les dispositions suivantes sont également applicables à des individus possédant la nationalité de deux ou plusieurs Etats Parties:

a l'article 21, paragraphe 3, alinéa c, de cette Convention s'applique aux individus qui ont été exemptés de leurs obligations militaires ou ont accompli en remplacement un service civil;

b seront considérés comme ayant satisfait à leurs obligations militaires les individus ressortissants d'un Etat Partie qui ne prévoit pas de service militaire obligatoire, s'ils ont leur résidence habituelle sur le territoire de cet Etat Partie. Toutefois, ils pourront n'être considérés comme ayant satisfait à leurs obligations militaires à l'égard de l'Etat Partie ou des Etats Parties dont ils sont également ressortissants et où un service militaire est prévu que si cette résidence habituelle a duré jusqu'à un certain âge que chaque Etat Partie concerné indiquera au moment de la signature ou lors du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;

c seront aussi considérés comme ayant satisfait à leurs obligations militaires les individus ressortissants d'un Etat Partie qui ne prévoit pas de service militaire obligatoire, s'ils se sont engagés volontairement dans les forces militaires de cet Etat Partie pour une durée totale et effective au moins égale au service militaire actif de l'Etat Partie ou des Etats Parties dont ils possèdent également la nationalité, et ceci quel que soit le lieu de leur résidence habituelle.

Artikel 22

Befreiung von der Wehrpflicht oder vom Zivilersatzdienst

Sind oder werden keine Sonderabkommen geschlossen, so gelten auch die folgenden Bestimmungen für Personen, welche die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsstaaten besitzen:

a) Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c gilt für Personen, die von der Wehrpflicht befreit wurden oder die ersatzweise Zivildienst geleistet haben.

b) Ist eine Person Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, der keine Wehrpflicht vorsieht, so gilt ihre Wehrpflicht als erfüllt, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats hat. Dennoch gilt ihre Wehrpflicht gegenüber einem Vertragsstaat oder Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzt und in denen Wehrpflicht vorgesehen ist, nicht als erfüllt, sofern nicht der gewöhnliche Aufenthalt bis zu einem bestimmten Alter aufrechterhalten wurde, das jeder betroffene Vertragsstaat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde notifiziert.

c) Ebenso gilt bei einer Person, die Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, der keine Wehrpflicht vorsieht, die Wehrpflicht als erfüllt, wenn die Person freiwillig in den Streitkräften des betreffenden Staates einen Wehrdienst von mindestens der gleichen tatsächlichen Gesamtdauer abgeleistet hat, wie sie für den aktiven Wehrdienst des oder der Vertragsstaaten vorgesehen ist, deren Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzt, gleichviel wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Chapter VIII

Co-operation between the States Parties

Article 23

Co-operation between the States Parties

1 With a view to facilitating co-operation between the States Parties, their competent authorities shall:

a provide the Secretary General of the Council of Europe with information about their internal law relating to nationality, including instances of statelessness and multiple nationality, and about developments concerning the application of the Convention;

b provide each other upon request with information about their internal law relating to nationality and about developments concerning the application of the Convention.

2 States Parties shall co-operate amongst themselves and with other member States of the Council of Europe within the framework of the appropriate intergovernmental body of the Council of Europe in order to deal with all relevant problems and to promote the progressive development of legal principles and practice concerning nationality and related matters.

Article 24

Exchange of information

Each State Party may at any time declare that it shall inform any other State Party, having made the same declaration, of the voluntary acquisition of its nationality by nationals of the other State Party, subject to applicable laws concerning data protection. Such a declaration may indicate the conditions under which the State Party will give such information. The declaration may be withdrawn at any time.

Chapter IX

Application of the Convention

Article 25

Declarations concerning the application of the Convention

1 Each State may declare, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, that it will exclude Chapter VII from the application of the Convention.

Chapitre VIII

Coopération entre les Etats Parties

Article 23

Coopération entre les Etats Parties

1 En vue de faciliter la coopération entre les Etats Parties, leurs autorités compétentes doivent:

a communiquer au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe des renseignements sur leur droit interne relatif à la nationalité, incluant les situations d'apatridie et de pluralité de nationalités, et sur les développements intervenus dans l'application de la Convention;

b se communiquer mutuellement sur demande des renseignements concernant le droit interne sur la nationalité et sur les développements intervenus dans l'application de la Convention.

2 Les Etats Parties doivent coopérer entre eux et avec les autres Etats membres du Conseil de l'Europe dans le cadre de l'organe intergouvernemental approprié du Conseil de l'Europe afin de régler tous les problèmes pertinents et de promouvoir le développement progressif des principes et de la pratique juridiques concernant la nationalité et les questions y afférentes.

Article 24

Echange d'informations

Chaque Etat Partie peut, à tout moment, déclarer qu'il s'engage à informer un autre Etat Partie qui avait fait la même déclaration, de l'acquisition volontaire de sa nationalité par des ressortissants de l'autre Etat Partie, sous réserve des lois applicables concernant la protection des données. Une telle déclaration peut indiquer les conditions dans lesquelles l'Etat Partie fournira de telles informations. La déclaration peut être retirée à tout moment.

Chapitre IX

Application de la Convention

Article 25

Déclarations concernant l'application de la Convention

1 Chaque Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, déclarer qu'il exclura le chapitre VII de l'application de cette Convention.

Kapitel VIII

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten

Artikel 23

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten

(1) Um die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu erleichtern,

a) übermitteln ihre zuständigen Behörden dem Generalsekretär des Europarats Angaben über ihr innerstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht, einschließlich der Fälle von Staatenlosigkeit und Mehrstaatigkeit, sowie über die Entwicklungen hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens;

b) übermitteln ihre zuständigen Behörden einander auf Ersuchen Angaben über ihr innerstaatliches Staatsangehörigkeitsrecht sowie über die Entwicklungen hinsichtlich der Anwendung des Übereinkommens.

(2) Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander und mit den anderen Mitgliedstaaten des Europarats im Rahmen des entsprechenden zwischenstaatlichen Gremiums des Europarats zusammen, um alle einschlägigen Probleme zu behandeln und die fortschreitende Entwicklung der Rechtsgrundsätze und -praxis hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und damit zusammenhängender Angelegenheiten zu fördern.

Artikel 24

Informationsaustausch

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er einen anderen Vertragsstaat, der dieselbe Erklärung abgegeben hat, vorbehaltlich anwendbarer Datenschutzgesetze vom freiwilligen Erwerb seiner Staatsangehörigkeit durch Staatsangehörige des anderen Vertragsstaats unterrichten wird. Diese Erklärung kann die Bedingungen enthalten, unter denen der Vertragsstaat diese Informationen liefern wird. Die Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Kapitel IX

Anwendung des Übereinkommens

Artikel 25

Erklärungen zur Anwendung des Übereinkommens

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er Kapitel VII von der Anwendung des Übereinkommens ausschließt.

2 The provisions of Chapter VII shall be applicable only in the relations between States Parties for which it is in force.

3 Each State Party may, at any subsequent time, notify the Secretary General of the Council of Europe that it will apply the provisions of Chapter VII excluded at the time of signature or in its instrument of ratification, acceptance, approval or accession. This notification shall become effective as from the date of its receipt.

Article 26

Effects of this Convention

1 The provisions of this Convention shall not prejudice the provisions of internal law and binding international instruments which are already in force or may come into force, under which more favourable rights are or would be accorded to individuals in the field of nationality.

2 This Convention does not prejudice the application of:

a the 1963 Convention on the Reduction of Cases of Multiple Nationality and Military Obligations in Cases of Multiple Nationality and its Protocols;

b other binding international instruments in so far as such instruments are compatible with this Convention,

in the relationship between the States Parties bound by these instruments.

Chapter X

Final clauses

Article 27

Signature and entry into force

1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe and the non-member States which have participated in its elaboration. Such States may express their consent to be bound by:

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or

b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2 This Convention shall enter into force, for all States having expressed their consent to be bound by the Convention, on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the

2 Les dispositions du chapitre VII sont applicables seulement dans le cadre des relations entre les Etats Parties vis-à-vis desquels il est entré en vigueur.

3 Chaque Etat Partie peut, à tout autre moment par la suite, notifier au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe qu'il appliquera les dispositions du chapitre VII exclu au moment de la signature ou dans son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion. Cette notification prendra effet à la date de sa réception.

Article 26

Effets de la Convention

1 Les dispositions de cette Convention ne portent pas atteinte aux dispositions de droit interne et des instruments internationaux contraignants qui sont ou entreront en vigueur, en vertu desquels des droits supplémentaires sont ou seraient accordés aux individus dans le domaine de la nationalité.

2 Cette Convention ne porte pas préjudice à l'application:

a de la Convention sur la réduction des cas de pluralité de nationalités et sur les obligations militaires en cas de pluralité de nationalités de 1963 et de ses protocoles;

b d'autres instruments internationaux contraignants dans la mesure où ces instruments sont compatibles avec cette Convention,

dans les relations entre les Etats Parties liés par ces instruments.

Chapitre X

Clauses finales

Article 27

Signature et entrée en vigueur

1 Cette Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe et des Etats non membres qui ont participé à son élaboration. Ces Etats peuvent exprimer leur consentement à être liés par:

a signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou

b signature, sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Cette Convention entrera en vigueur, pour tous les Etats ayant exprimé leur consentement à être liés par cette Convention, le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la

(2) Kapitel VII gilt nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten, für die es in Kraft ist.

(3) Jeder Vertragsstaat kann dem Generalsekretär des Europarats jederzeit danach notifizieren, dass er Kapitel VII, das er bei der Unterzeichnung oder in seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ausgeschlossen hatte, anwenden wird. Diese Notifikation wird mit ihrem Eingang wirksam.

Artikel 26

Auswirkungen des Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen lässt bereits in Kraft befindliche oder möglicherweise künftig in Kraft tretende Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und bindender völkerrechtlicher Übereinkünfte unberührt, die den Einzelnen im Bereich der Staatsangehörigkeit günstigere Rechte gewähren.

(2) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung

a) des Übereinkommens von 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern sowie seiner Protokolle,

b) anderer bindender völkerrechtlicher Übereinkünfte, soweit sie mit diesem Übereinkommen vereinbar sind,

im Verhältnis zwischen den durch diese Übereinkünfte gebundenen Vertragsstaaten.

Kapitel X

Schlussklauseln

Artikel 27

Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und für die Nichtmitgliedstaaten, die an seiner Ausarbeitung teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf. Diese Staaten können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für alle Staaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von

date on which three member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by this Convention in accordance with the provisions of the preceding paragraph.

3 In respect of any State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of signature or of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 28

Accession

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State of the Council of Europe which has not participated in its elaboration to accede to this Convention.

2 In respect of any acceding State, this Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 29

Reservations

1 No reservations may be made to any of the provisions contained in Chapters I, II and VI of this Convention. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, make one or more reservations to other provisions of the Convention so long as they are compatible with the object and purpose of this Convention.

2 Any State which makes one or more reservations shall notify the Secretary General of the Council of Europe of the relevant contents of its internal law or of any other relevant information.

3 A State which has made one or more reservations in accordance with paragraph 1 shall consider withdrawing them in whole or in part as soon as circumstances permit. Such withdrawal shall be made by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe and shall become effective as from the date of its receipt.

4 Any State which extends the application of this Convention to a territory mentioned in the declaration referred to in Article 30, paragraph 2, may, in respect of the territory concerned, make one or more reservations in accordance with the provisions of the preceding paragraphs.

5 A State Party which has made reservations in respect of any of the provisions in Chapter VII of the Convention may not

date à laquelle trois Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par cette Convention conformément aux dispositions du paragraphe précédent.

3 Pour tout Etat qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par cette Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 28

Adhésion

1 Après l'entrée en vigueur de cette Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe qui n'a pas participé à son élaboration à adhérer à cette Convention.

2 Pour tout Etat adhérent, cette Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 29

Réserves

1 Aucune réserve ne peut être formulée vis-à-vis de toute disposition contenue dans les chapitres I, II et VI de cette Convention. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, formuler une ou plusieurs réserves vis-à-vis d'autres dispositions de la Convention pourvu qu'elles soient compatibles avec l'objet et le but de cette Convention.

2 Tout Etat qui formule une ou plusieurs réserves doit notifier au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe le contenu pertinent de son droit interne ou toute information pertinente.

3 Un Etat qui a formulé une ou plusieurs réserves en vertu du paragraphe 1 examinera leur retrait en tout ou en partie dès que les circonstances le permettront. Ce retrait est effectué en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

4 Un Etat qui étend l'application de cette Convention à un territoire désigné par une déclaration prévue en application du paragraphe 2 de l'article 30 peut, pour le territoire concerné, formuler une ou plusieurs réserves, conformément aux dispositions des paragraphes précédents.

5 Un Etat Partie qui a formulé des réserves vis-à-vis de toute disposition du chapitre VII de cette Convention ne peut

drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(3) Für jeden Staat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 28

Beitritt

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der an seiner Ausarbeitung nicht teilgenommen hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 29

Vorbehalte

(1) Vorbehalte zu den Kapiteln I, II und VI sind nicht zulässig. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu den anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens anbringen, solange sie mit Ziel und Zweck des Übereinkommens vereinbar sind.

(2) Jeder Staat, der einen oder mehrere Vorbehalte anbringt, notifiziert dem Generalsekretär des Europarats den einschlägigen Inhalt seines innerstaatlichen Rechts oder andere einschlägige Angaben.

(3) Ein Staat, der einen oder mehrere Vorbehalte nach Absatz 1 angebracht hat, prüft ihre vollständige oder teilweise Rücknahme, sobald die Umstände dies zulassen. Die Rücknahme erfolgt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation und wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(4) Jeder Staat, der die Anwendung dieses Übereinkommens auf ein Hoheitsgebiet erstreckt, das in der in Artikel 30 Absatz 2 genannten Erklärung erwähnt ist, kann in Bezug auf das betreffende Hoheitsgebiet einen oder mehrere Vorbehalte nach den Absätzen 1 bis 3 anbringen.

(5) Ein Vertragsstaat, der Vorbehalte zu einer Bestimmung des Kapitels VII angebracht hat, kann von einem anderen Staat

claim application of the said provisions by another State Party save in so far as it has itself accepted these provisions.

prétendre à l'application de cette disposition par un autre Etat Partie que dans la mesure où il l'a lui-même acceptée.

die Anwendung dieser Bestimmung nur insoweit verlangen, als er selbst sie angenommen hat.

Article 30

Territorial application

1 Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any State may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 30

Application territoriale

1 Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera cette Convention.

2 Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de cette Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont il assure les relations internationales ou pour lequel il est habilité à stipuler. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 30

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen völkerrechtliche Beziehungen er verantwortlich oder für das er Verpflichtungen eingehen kann. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 31

Denunciation

1 Any State Party may at any time denounce the Convention as a whole or Chapter VII only by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of notification by the Secretary General.

Article 31

Dénonciation

1 Tout Etat Partie peut, à tout moment, dénoncer la totalité de la Convention ou uniquement le chapitre VII en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Artikel 31

Kündigung

(1) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit das gesamte Übereinkommen oder nur Kapitel VII durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 32

Notifications by the Secretary General

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, any Signatory, any Party and any other State which has acceded to this Convention of:

a any signature;

b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

c any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 27 or 28 of this Convention;

Article 32

Notifications par le Secrétaire Général

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil, à tout Signataire, à toute Partie et à tout autre Etat ayant adhéré à cette Convention:

a toute signature;

b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

c toute date d'entrée en vigueur de cette Convention conformément à ses articles 27 et 28;

Artikel 32

Notifikationen des Generalsekretärs

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichner, jeder Vertragspartei und jedem anderen Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

a) jede Unterzeichnung;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 27 und 28;

d any reservation and withdrawal of reservations made in pursuance of the provisions of Article 29 of this Convention;

e any notification or declaration made under the provisions of Articles 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30 and 31 of this Convention;

f any other act, notification or communication relating to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this sixth day of November 1997, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention and to any State invited to accede to this Convention.

d toute réserve et tout retrait de réserve formulés conformément aux dispositions de l’article 29 de cette Convention;

e toute notification ou déclaration formulée conformément aux dispositions des articles 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30 et 31 de cette Convention;

f tout autre acte, notification ou communication ayant trait à cette Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 6 novembre 1997, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l’Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l’Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l’Europe, aux Etats non membres qui ont participé à l’élaboration de cette Convention et à tout Etat invité à adhérer à cette Convention.

d) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 29;

e) jede nach den Artikeln 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30 und 31 erfolgte Notifikation oder Erklärung;

f) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 6. November 1997 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens teilgenommen haben, und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europäische Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit am 4. Februar 2002 unterzeichnet. Das Übereinkommen ist von großer Bedeutung für die Fortentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts auf europäischer Ebene, da mit diesem Vertragswerk nicht nur bestehende völkervertragliche Regelungen aufgegriffen und ergänzt werden, sondern staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen erstmals völkervertraglich eine umfassende Regelung finden. Mit dem Beitritt zu dem Übereinkommen wird deutlich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland zu den darin festgeschriebenen europäischen Standards bekennt und eine europaweite Angleichung grundlegender staatsangehörigkeitsrechtlicher Prinzipien und Regelungen für wünschenswert erachtet.

Das Übereinkommen bezieht sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht zugänglich. Durch Vertragsgesetz werden die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung der völkervertraglichen Bindung im Hinblick auf das Übereinkommen geschaffen.

Während das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1969 II S. 1953) nur auf die Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit abzielt und sich nur mit dem wichtigsten Problem mehrfacher Staatsangehörigkeit, nämlich jenem in Bezug auf die Wehrdienstpflicht befasste, geht das vorliegende Übereinkommen mit Ausnahme der Fragen, die sich aus der Kollision von Gesetzen ergeben, auf alle wichtigen Aspekte der Staatsangehörigkeit ein: Grundsätze, Erwerb, Beibehaltung, Verlust, Wiedererwerb, Verfahrensrechte, mehrfache Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Staatennachfolge, Wehrpflicht und Zusammenarbeit zwischen den Staaten.

Das Übereinkommen gliedert sich in zehn Kapitel (Allgemeines; Allgemeine Grundsätze zur Staatsangehörigkeit; Vorschriften über die Staatsangehörigkeit; Verfahren in Bezug auf die Staatsangehörigkeit; Mehrstaatigkeit; Staatennachfolge und Staatsangehörigkeit; Wehrpflicht in Fällen von Mehrstaatigkeit; Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten; Anwendung des Übereinkommens sowie Schlussklauseln).

Es kann ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet werden. Zu Kapitel I (Allgemeines), II (Allgemeine Grundsätze zur Staatsangehörigkeit) und VI (Staatennachfolge und Staatsangehörigkeit) des Übereinkommens sind keine Vorbehalte möglich. Zu den anderen Bestimmungen können bei der Unterzeichnung oder Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vorbehalte eingelegt werden, soweit sie mit Gegenstand und Ziel des Übereinkommens vereinbar sind.

Darüber hinaus kann jeder Vertragsstaat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er Kapitel VII (Wehrpflicht in Fällen von Mehrstaatigkeit) von der Anwendung des Übereinkommens ausschließt. Jeder Vertragsstaat kann jederzeit das gesamte Übereinkommen oder nur Kapitel VII durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation kündigen.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), weicht in einzelnen Bestimmungen vom vorliegenden Übereinkommen ab. Damit die künftigen völkervertraglichen Verpflichtungen nicht über das geltende nationale Staatsangehörigkeitsrecht hinausgehen, wurden entsprechende Vorbehalte bzw. interpretierende Erklärungen bei der Unterzeichnung des Übereinkommens unter Vorbehalt der Ratifikation angekündigt. Die Vorbehalte bzw. interpretierenden Erklärungen sind in der Anlage 1 zur Denkschrift aufgelistet. Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde sollen die Vorbehalte und interpretierenden Erklärungen förmlich bestätigt werden. Auch nach der Ratifikation des Übereinkommens kann, wenn die genannten Vorbehalte eingelegt werden, das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht unverändert beibehalten werden.

II. Besonderes

Zu Kapitel I

Allgemeines

Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert den Gegenstand und das Ziel des Übereinkommens. Die Vorschrift stellt klar, dass das Übereinkommen Grundsätze und Vorschriften betreffend die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen sowie Vorschriften zur Regelung der Wehrpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit festlegt, nach denen sich das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten zu richten hat. Der letztgenannte Teil dieser Bestimmung zeigt auf, dass die in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätze und Vorschriften nur Staatenverpflichtungen begründen und dementsprechend innerstaatlich kein unmittelbar anwendbares Recht sind. Die Vertragsstaaten können daher bei deren Umsetzung in das innerstaatliche Recht ihre eigenen besonderen Umstände berücksichtigen. Artikel 1 stellt darüber hinaus klar, dass das Übereinkommen nur auf natürliche Personen Anwendung findet.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 des Übereinkommens wird „Staatsangehörigkeit“ als das „rechtliche Band zwischen einer Person und einem Staat, das nicht auf die Volkszugehörigkeit einer Person hinweist“ definiert. Es nimmt somit auf ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen einer Person und einem Staat Bezug.

Der Begriff „mehrfache Staatsangehörigkeit“ beinhaltet sowohl die doppelte Staatsangehörigkeit als auch den Besitz von mehr als zwei Staatsangehörigkeiten.

Die Bestimmung des Begriffs „Kind“ stützt sich auf Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121). Die Bezugnahme auf das Recht, das auf ein Kind anwendbar ist, bedeutet, dass das anzuwendende Recht die Vorschriften des internationalen Privatrechts mitumfasst.

Der Begriff des „innerstaatlichen Rechts“ schließt alle unterschiedlichen Arten von Bestimmungen des innerstaatlichen Rechtssystems ein. Der Ausdruck „Vorschriften, die aus bindenden völkerrechtlichen Übereinkünften abgeleitet werden“ bezieht sich sowohl auf Vorschriften, die aus innerstaatlich unmittelbar anwendbaren völkervertraglichen Verpflichtungen entstehen, als auch auf Vorschriften, durch die solche Verpflichtungen umgesetzt werden.

Zu Kapitel II

Allgemeine Grundsätze zur Staatsangehörigkeit

Zu Artikel 3

Jeder Staat hat grundsätzlich das Recht zu bestimmen, wer seine Staatsangehörigen sind. Dieses Recht folgt aus der staatlichen Souveränität; durch die Staatsangehörigkeit wird das Staatsvolk konstituiert. Dementsprechend erkennt das Völkerrecht an, dass die Regelung der Staatsangehörigkeit zu den inneren Angelegenheiten jedes Staates gehört. Der Grundsatz der staatlichen Souveränität auf dem Gebiet der Regelung der Staatsangehörigkeit hat auch Eingang in das Haager Übereinkommen über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen vom 12. April 1930 gefunden. Dessen Artikel 1 Satz 1 lautet: „Dem einzelnen Staate steht es zu, durch seine Gesetzgebung zu bestimmen, wer seine Staatsangehörigkeit besitzt.“ Dieser Grundsatz wird in Artikel 3 des Übereinkommens wieder aufgegriffen, wonach „jeder Staat nach seinem eigenen Recht bestimmt, wer seine Staatsangehörigen sind“. Beide Artikel sehen außerdem vor, dass „dieses Recht von den anderen Staaten anzuerkennen ist, soweit es mit anwendbaren internationalen Übereinkommen, völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht und den in Bezug zur Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht“.

Zu Artikel 4

Mit der Überschrift und dem einleitenden Satz des Artikels 4 wird anerkannt, dass es bestimmte allgemeine völkerrechtliche Grundsätze betreffend die Staatsangehörigkeit gibt, auf die sich die detaillierteren Vorschriften zum Erwerb, zur Beibehaltung, zum Verlust, Wiedererwerb oder zur Bestätigung der Staatsangehörigkeit gründen müssen. Die Worte „beruhen müssen“ wurden gewählt, um auf die Verpflichtung hinzuweisen, die folgenden völkerrechtlichen Grundsätze als Grundlage für nationale Staatsangehörigkeitsvorschriften zu beachten:

Das „Recht jedes Einzelnen auf eine Staatsangehörigkeit“ in B u c h s t a b e a wurde zum ersten Mal in Artikel 15 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A {III} vom 10. Dezember 1948) niedergelegt. Nach Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes hat jedes Kind das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Dieses Recht kann als positive Beschreibung der Pflicht zur Vermeidung von Staatenlosigkeit angesehen werden und steht daher in engem Zusammenhang zu Buchstabe b. Es wird anerkannt, dass es ein Recht auf eine Staatsangehörigkeit gibt. Ob ein Recht auf eine bestimmte Staatsangehörigkeit besteht, legen die Vertragsstaaten in Einklang mit Artikel 3 des Übereinkommens durch die jeweiligen nationalen Staatsangehörigkeitsvorschriften fest.

Die Verpflichtung in B u c h s t a b e b, Staatenlosigkeit zu vermeiden, ist zum Bestandteil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts geworden. Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 (BGBl. 1977 II S. 597) normiert Vorschriften für ihre Umsetzung. Zu dem Begriff Staatenlosigkeit kann auf Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473) Bezug genommen werden. Darin heißt es, dass unter dem Begriff ‚Staatenloser’ eine Person zu verstehen ist, die von keinem Staat nach seinem Recht als Staatsangehöriger angesehen wird. Damit werden also nur „de jure Staatenlose“ und nicht „de facto Staatenlose“ erfasst. Die Bestimmung zielt darauf ab, das Recht auf eine Staatsangehörigkeit dadurch zu schützen, dass sie auch das Entstehen von Staatenlosigkeit verhindert.

Die Bestimmung in B u c h s t a b e c ist auf Artikel 15 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurückzuführen. Sie enthält eine generelle Schutzvorkehrung, die besondere Bedeutung für Artikel 7 des Übereinkommens hat, der den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates regelt.

Die Bestimmung in B u c h s t a b e d erweitert Artikel 1 des Übereinkommens über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen vom 20. Februar 1957 (BGBl. 1973 II S. 1249) auf beide Ehegatten, um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen (siehe auch Artikel 5 Abs. 1).

Zu Artikel 5

A b s a t z 1 trägt Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) Rechnung, der den Terminus „Diskriminierung“ enthält. Sie berücksichtigt ferner Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in dem der Begriff „Unterscheidung“ verwendet wird.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit werden nur durch das innerstaatliche Recht geregelt. Es ist Aufgabe der Staaten, gewisse Kriterien festzulegen, um ihre eigenen Staatsangehörigen zu bestimmen. Dabei können die Vertragsstaaten Staatsangehörige bestimmter Staaten bevorzugt behandeln. Gebräuchliche Beispiele sachlich gerechtfertigter Gründe für eine solche Unterscheidung sind Kenntnisse der Landessprache, um eingebürgert zu werden, und der erleichterte Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund der Abstammung oder des Geburtsortes. Auch das vorliegende Übereinkommen selbst sieht in seinem Artikel 6 Abs. 4 bei bestimmten Personen eine Erleichterung des Staatsangehörigkeitserwerbs vor.

Die Vertragsstaaten können Staatsangehörige bestimmter Staaten bevorzugt behandeln. Beispielsweise kann ein Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Einbürgerung von Staatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine gewöhnliche Aufenthaltsdauer fordern, die kürzer ist als die allgemein geforderte Aufenthaltsdauer. Dies würde eine bevorzugte Behandlung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit und nicht eine Diskriminierung aufgrund der nationalen Herkunft darstellen.

Die Begriffe „nationale Herkunft oder Volkszugehörigkeit“ beruhen auf Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (BGBl. 1969 II S. 961) und auf Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die Liste in Absatz 1 enthält die Kernelemente der untersagten Diskriminierung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und zielt darauf ab, die Gleichheit vor dem Gesetz sicherzustellen. Darüber hinaus enthält das Übereinkommen zahlreiche Bestimmungen, um eine willkürliche Ausübung von Befugnissen zu verhindern, die auch zu einer Diskriminierung führen könnten (beispielsweise Artikel 4 Buchstabe c, Artikel 11 und Artikel 12).

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Absichtserklärung und nicht um eine verbindliche Vorschrift. Dieser Absatz zielt darauf ab, Diskriminierungen bei der Anwendung von Staatsangehörigkeitsvorschriften im Bereich des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Geburt und des Staatsangehörigkeitserwerbs durch Einbürgerung auszuschließen.

Zu Kapitel III

Vorschriften
über die Staatsangehörigkeit

Zu Artikel 6

In Artikel 6 ist (ebenso wie in Artikel 9) mehrfach als eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der „rechtmäßige und gewöhnliche Aufenthalt“ („lawful and habitual residence/résidence légale et habituelle“) angeführt.

Auf der Grundlage von Absatz 1 Buchstabe a erkennt jeder Vertragsstaat, vorbehaltlich von Ausnahmen für außerhalb des Staatsgebietes geborene Kinder, in seinem innerstaatlichen Recht an, dass Kinder seiner Staatsangehörigen automatisch seine Staatsangehörigkeit erwerben. In den Fällen, in denen die Feststellung der Vaterschaft von der Anerkennung, einem Gerichtsurteil oder einem ähnlichen Verfahren abhängig ist, kann die Staatsangehörigkeit nach dem vom innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates vorgesehenen Verfahren erworben werden.

Der Ausdruck „Findelkinder“ in Absatz 1 Buchstabe b bezieht sich auf Neugeborene, die auf dem Staatsgebiet eines Staates ausgesetzt aufgefunden werden und deren Abstammung oder Staatsangehörigkeit unbekannt ist und die staatenlos wären, wenn dieser Grundsatz nicht angewendet würde. Er entstammt Artikel 2 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit. Die Forderung, die Staatsangehörigkeit zu gewähren, ist auch erfüllt, wenn das Findelkind bis zum Beweis des Gegenteils kraft Gesetzes als Kind eines Staatsangehörigen und somit als Staatsangehöriger angesehen wird.

Absatz 2 gilt für Kinder, die im Staatsgebiet eines Vertragsstaates geboren sind und bei Geburt nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erwerben. Diese Bestimmung sieht die Umsetzung des in Artikel 4 Buchstabe a enthaltenen Grundsatzes, demzufolge Staatenlosigkeit zu vermeiden ist, in das innerstaatliche Recht vor. Die Formulierung dieses Absatzes lehnt sich an Artikel 1 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit und Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes an. Kindern, die unter Absatz 2 fallen, wird die Staatsangehörigkeit entweder bei Geburt kraft Gesetzes oder später auf Antrag gewährt. In den Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit nicht bei der Geburt erworben wird, muss vorgesehen werden, dass das betreffende Kind vorbehaltlich anderweitiger abgegebener Erklärungen einen Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit nach dem im innerstaatlichen Recht festgelegten Verfahren stellen kann. Eine Befristung ist nicht als Bedingung angegeben, weil die Bestimmung nur für Kinder gilt und somit entsprechend der Definition des Begriffes „Kind“ in Artikel 2 die Altersbegrenzung bei 18 Jahren liegt. Die Staatsangehörigkeit muss allen Kindern gewährt werden, die die in Absatz 2 Buchstabe b angeführten Voraussetzungen erfüllen. Der Hinweis auf einen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt von höchstens fünf Jahren bedeutet, dass der Betreffende sich tatsächlich und in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Bestimmungen des Vertragsstaates dort aufhalten muss.

Absatz 3 sieht vor, dass das innerstaatliche Recht Vorschriften enthalten sollte, die Ausländern, die rechtmäßig und gewöhnlich im Staatsgebiet eines Vertragsstaates ihren Aufenthalt haben, die Einbürgerung zu ermöglichen. Die zur Stellung eines Antrags auf Einbürgerung geforderte Aufenthaltshöchstdauer ist mit zehn Jahren festgelegt. Die meisten europäischen Staaten verlangen vor Antragstellung einen Aufenthalt von zwischen fünf und zehn Jahren. Ein Vertragsstaat kann darüber hinaus weitere Einbürgerungsbedingungen festlegen, insbesondere im Hinblick auf die Integration.

Ein erleichterter Staatsangehörigkeitserwerb muss für alle Personengruppen vorgesehen werden, die in Absatz 4 Buchstabe a bis g angeführt sind. Dies betrifft nicht nur die Einbürgerung, sondern auch andere Formen des Erwerbs, wie den Erwerb kraft Gesetzes. Um diesem Absatz gerecht zu werden, genügt es, wenn ein Vertragsstaat günstige Bedingungen für den Staatsangehörigkeitserwerb für Personen vorsieht, die zu den in den Unterabsätzen aufgelisteten Personengruppen gehören. Dazu gehört beispielsweise die Absenkung der erforderlichen Aufenthaltsdauer, weniger strenge Sprachanforderungen, ein vereinfachtes Verfahren und geringere Verfahrensgebühren. Es bleibt jedoch im Ermessen der Vertragsstaaten zu entscheiden, ob sie diesen Antragstellern ihre Staatsangehörigkeit gewähren. In den Fällen, in denen bereits die allgemein geltenden Voraussetzungen sehr günstig sind (beispielsweise eine kurze Aufenthaltsdauer für alle Einbürgerungsbewerber), brauchen die Staaten keine Zusatzmaßnahmen zu ergreifen. Im Hinblick auf den in lit. a erwähnten Ehegatten wird darauf hingewiesen, dass bereits die Resolution (77) 12 des Ministerkomitees des Europarates aus dem Jahre 1977 empfahl, dass ein ausländischer Ehegatte bevorzugt behandelt werden sollte, um den Erwerb der Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten zu erleichtern.

Der Begriff „adoptierte Kinder“ in Buchstabe d umfasst Adoptionen nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates sowie Adoptionen, die im Ausland erfolgen und nach dem innerstaatlichen Recht des besagten Vertragsstaates anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) verwiesen, wonach die Vertragsstaaten den von ihren Staatsangehörigen adoptierten Kindern ermöglichen sollen, deren Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Die Buchstaben e und f betreffen im Wesentlichen Anträge von Wanderarbeitnehmern der zweiten und dritten Generation. Es ist davon auszugehen, dass sich diese eher in die Gesellschaft des Gaststaates integrieren, da sie ihre Kindheit teilweise oder ganz auf dem Staatsgebiet des betreffenden Staates zugebracht haben. Deshalb sollte ihnen ein erleichterter Staatsangehörigkeitserwerb ermöglicht werden.

Der Begriff „anerkannte Flüchtlinge“ in Buchstabe g beinhaltet Flüchtlinge, die nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 aus dem Jahre 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) anerkannt sind, beschränkt sich jedoch nicht auf diesen Personenkreis. Die Vertragsstaaten können auch andere Personen unter diesen Begriff fassen. Artikel 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthält eine vergleichbare Regelung über die erleichterte Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge.

Personen, die vorsätzlich darauf hingewirkt haben, dass sie unter Nichtbeachtung der Grundsätze des Übereinkommens staatenlos geworden sind (beispielsweise weil ihr Heimatstaat in Widerspruch zu Artikel 8 des Übereinkommens die Aufgabe der Staatsangehörigkeit ohne den vorherigen Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit erlaubt), haben keinen Anspruch auf erleichterten Staatsangehörigkeitserwerb.

Zu Artikel 7

Artikel 7 führt die Fälle auf, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit automatisch kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates zulässig ist. In diesen beschränkten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Vertragsstaat seine Staatsangehörigkeit entziehen. Die Vorschrift ist negativ formuliert, um zu betonen, dass die Staatsangehörigkeit nur in diesen Fällen entzogen werden darf. Ein Vertragsstaat kann jedoch auch in solchen Fällen die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gestatten. Artikel 7 bezieht sich nicht auf Fälle, in denen Verwaltungsfehler vorliegen, die im betreffenden Vertragsstaat nicht als Fälle des Staatsangehörigkeitsverlustes gelten.

Artikel 7 stimmt nicht mit den Verlustregelungen in § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes überein. Damit § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes unverändert beibehalten werden kann, wurde ein entsprechender Vorbehalt bei der Zeichnung des Übereinkommens angekündigt, der bei einer späteren Ratifikation formell bestätigt werden soll.

Absatz 1 Buchstabe a gestattet es den Vertragsstaaten, den Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen vorzusehen, in denen freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde. Das Wort „freiwillig“ zeigt an, dass der Erwerb als Ergebnis des freien Willens einer Person und nicht automatisch (ex lege) erfolgte.

Arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder die Verschleierung relevanter Fakten in Absatz 1 Buchstabe b setzen ein vorsätzliches Verhalten des Antragstellers voraus. Dieses Verhalten muss ursächlich für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gewesen sein. Wenn beispielsweise eine Person die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates unter der Voraussetzung erwirbt, dass sie die ursprüngliche Staatsangehörigkeit später aufgibt und sie diese Voraussetzung nicht freiwillig erfüllt, wäre der Vertragsstaat berechtigt, den Staatsangehörigkeitsverlust vorzusehen. Die Verschleierung erheblicher Tatsachen bedeutet, dass bekannte Tatsachen, die den Betreffenden hindern könnten, die Staatsangehörigkeit zu erwerben (z. B. die Verschleierung einer anderen Staatsangehörigkeit oder einer strafrechtlichen Verurteilung auf Grund einer schwerwiegenden Straftat), nicht mitgeteilt werden.

Die Bestimmung soll auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (falsche oder unvollständige Angaben oder durch andere Täuschungshandlungen, insbesondere durch nicht authentische oder unwahre amtliche Bescheinigungen), Drohungen, Bestechung oder ähnlich unredliches Verhalten umfassen. In diesen Fällen steht es den Staaten frei, die Staatsangehörigkeit zu entziehen (Verlust) oder davon auszugehen, dass der Betreffende die Staatsangehörigkeit nie erworben hat (Nichtigkeit von Anfang an). Auf die analoge Bestimmung in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit wird hingewiesen.

Absatz 1 Buchstabe c bezieht sich auf Personen, die freiwilligen Dienst als Berufssoldaten in einer ausländischen Armee leisten und ist von der in Artikel 21 Abs. 3 Buchstabe a vorgesehenen Regelung im Zusammenhang mit der Militärdienstpflicht zu unterscheiden. Dies ist unabhängig davon, ob es sich dabei um den bewaffneten Teil der Streitkräfte eines ausländischen Staates handelt. Bei Personen, die vor dem Staatsangehörigkeitserwerb in einer Armee eines Landes gedient haben, deren Staatsangehörige sie waren, wird nicht davon ausgegangen, dass sie in einer ausländischen Armee gedient haben. Auch eine Beteiligung an einer multilateralen Truppe für den Staat, dessen Staatsangehöriger der Betreffende ist, sowie in Übereinstimmung mit einem multilateralen Übereinkommen wird durch diese Vorschrift nicht erfasst.

Die in Absatz 1 Buchstabe d enthaltene Formulierung „Verhalten, das den wesentlichen Interessen des Vertragsstaates schwerwiegend abträglich ist“ ist Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe a des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit nachgebildet. Dazu gehören insbesondere Landesverrat und andere Aktivitäten, die sich gegen die wesentlichen Interessen des Staates richten (z. B. Geheimdiensttätigkeit). Nicht unter die Vorschrift fallen strafbare Handlungen allgemeiner Natur, wie schwerwiegend sie auch sein mögen.

Absatz 1 Buchstabe e zielt insbesondere darauf ab, es einem Staat zu ermöglichen, seine gewöhnlich im Ausland lebenden Staatsangehörigen daran zu hindern, seine Staatsangehörigkeit über Generationen beizubehalten. Dieser Verlust ist jedoch nur für Personen möglich, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Für die Zwecke dieses Artikels gilt der Begriff „Fehlen einer echten Bindung“ nur für gewöhnlich im Ausland lebende Doppelstaater. Diese Vorschrift kommt außerdem insbesondere dann zum Tragen, wenn zwischen einer Person und einem Staat deshalb keine echte und tatsächliche Beziehung besteht, weil diese Person bzw. ihre Familie bereits seit Generationen gewöhnlich im Ausland lebt. Es wird vorausgesetzt, dass der betreffende Staat alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass diese Information an den Betroffenen weitergeleitet wird. Ein möglicher Nachweis für das Fehlen einer echten Beziehung kann insbesondere darin bestehen, dass der Betroffene gegenüber den zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates die Anmeldung (bei der zuständigen Vertretungsbehörde), den Antrag auf Personalpapiere bzw. Reisedokumente oder die Erklärung der Absicht, die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates beizubehalten, unterlassen hat.

Absatz 1 Buchstabe f bezieht sich auf Fälle eines veränderten Zivilstandes von Kindern, die den Verlust der Voraussetzungen für den Besitz der Staatsangehörigkeit mit sich bringen würden. In manchen Ländern kann beispielsweise einem Kind, das die Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Beziehungen zur Mutter oder zum Vater erworben hat und bei dem später festgestellt wird, dass es sich dabei nicht um die wirkliche Mutter oder den wirklichen Vater handelt, die Staatsangehörigkeit entzogen werden, sofern dadurch keine Staatenlosigkeit eintritt. Es wird dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten überlassen, die rechtliche Auswirkung eines solchen Verlustes zu bestimmen (ex nunc oder ex tunc).

Das Staatsangehörigkeitsgesetz sieht die Möglichkeit des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit auch noch bei Erwachsenen vor, wenn die Voraussetzungen, die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt haben, nicht erfüllt waren. Um diese Regelung beibehalten zu können, wurde ein diesbezüglicher Vorbehalt bei der Zeichnung des Übereinkommens unter Vorbehalt der Ratifikation angekündigt.

Nach Absatz 1 Buchstabe g können Kinder, die die Staatsangehörigkeit der adoptierenden Eltern erwerben bzw. bereits besitzen, die ursprüngliche Staatsangehörigkeit verlieren bzw. sie kann ihnen entzogen werden. Dies entspricht Artikel 2 des Europäischen Übereinkommens zur Adoption von Kindern vom 24. April 1967.

§ 27 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sieht den Verlust der Staatsangehörigkeit auch bei einer Erwachsenenadoption vor. Damit diese Vorschrift nicht geändert werden muss, wurde ein entsprechender Vorbehalt bei der Zeichnung des Übereinkommens unter Vorbehalt der Ratifikation angekündigt.

Nach Absatz 2 kann für die Fälle des Artikels 7 Abs. 1, vorbehaltlich des Absatzes 3, ein Vertragsstaat vorsehen, dass Kinder, einschließlich adoptierter Kinder, ihren Eltern hinsichtlich des Verlustes der Staatsangehörigkeit folgen. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen, in denen die Kinder im Falle des Verlustes der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern gemäß Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c oder d nicht so behandelt werden wie ihre Eltern, weil das anfechtbare Verhalten der Eltern keine negativen Auswirkungen auf die Kinder haben sollte. Außerdem ist ausdrücklich vorgesehen, dass ein Kind die Staatsangehörigkeit nicht verliert, wenn wenigstens ein Elternteil die Staatsangehörigkeit beibehält. Bei der Anwendung dieses Absatzes sollten sich die Vertragsstaaten in jedem Fall vom Wohle des Kindes leiten lassen.

In den Fällen, in denen ein Abkömmling des Angenommenen mit seinem deutschen Elternteil verwandt bleibt, wird mit Rücksicht auf das Kindeswohl § 27 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes analog angewandt, so dass der Erstreckungsverlust des § 27 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht im Widerspruch zu Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 steht.

Absatz 3 enthält eine allgemeine Einschränkung aller vorstehenden Absätze, indem er den Verlust der Staatsangehörigkeit in allen Fällen des Artikels 7 dann nicht gestattet, wenn er zur Staatenlosigkeit führen würde; dieser Absatz stellt damit eine besondere Anwendung des allgemeinen Grundsatzes in Artikel 4 Buchstabe b dar. In einigen Ländern wird die Aufgabe der bestehenden Staatsangehörigkeit für den Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit verlangt; diese Anforderung ist mit Artikel 7 Abs. 3 vereinbar. Die Vorschrift ist im Kontext von Artikel 8 Abs. 1 zu sehen.

Absatz 1 Buchstabe b ist die einzige Ausnahme, in der Staatenlosigkeit für Erwachsene bzw. Kinder geduldet wird. Das Verbot der Staatenlosigkeit geht dementsprechend weiter als das in Artikel 8 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

Zu Artikel 8

Der Wille der Person ist ein entscheidender Faktor für den Fortbestand der Staatsangehörigkeit. Sie ist aber auch gekennzeichnet durch das besondere rechtliche Band zwischen dem Staatsangehörigen und seinem Heimatstaat. Die Vertragsstaaten sollen deshalb gemäß Absatz 1 in ihrem innerstaatlichen Recht Bestimmungen vorsehen, die den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit nur unter dem Vorbehalt gestatten, dass ihre Staatsangehörigen dadurch nicht staatenlos werden. Der Verzicht sollte im weitesten Sinne interpretiert werden. Dazu sollte insbesondere ein Verzichtsantrag gehören, auf den die Bewilligung durch die zuständigen Behörden folgt. Es können Probleme entstehen, wenn Personen auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten können bzw. müssen, bevor sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben haben. Ist der Staatsangehörigkeitserwerb von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, die nicht erfüllt worden sind, und erwerben deshalb die Betroffenen die neue Staatsangehörigkeit nicht, so muss es ihnen der Staat, dessen Staatsangehörigkeit aufgegeben wurde, zur Vermeidung von Staatenlosigkeit entweder gestatten, ihre Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen oder er muss davon ausgehen, dass sie ihre Staatsangehörigkeit nie verloren haben.

Die Gebühren, die möglicherweise an einen derartigen Verzicht geknüpft sind, dürfen nicht unverhältnismäßig sein (siehe Artikel 13 Abs. 1).

Absatz 2 gestattet es den Vertragsstaaten, das Recht zum Verzicht auf die Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 auf Staatsangehörige zu beschränken, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Nicht zulässig wäre es, den Verzicht deshalb zu versagen, weil Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat haben, ihre Militärdienstpflicht im Ursprungsland noch nicht erfüllt haben oder weil gegen sie im Ursprungsland noch Zivil- bzw. Strafverfahren anhängig sind, zumal

diese regelmäßig unabhängig von einem Wechsel der Staatsangehörigkeit weitergeführt werden können.

§ 22 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sieht vor, dass Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, sowie Wehrpflichtige grundsätzlich nicht aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden können. § 26 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gestattet denjenigen Angehörigen dieser Statusgruppen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit zu verzichten. Eine entsprechende interpretierende Erklärung wurde bei der Unterzeichnung des Übereinkommens unter Vorbehalt der Ratifikation angekündigt.

Zu Artikel 9

Auf der Grundlage des Artikels 9 sollen die Vertragsstaaten in ihrem innerstaatlichen Rechtssystem sowohl Personen, die ihre Staatsangehörigkeit nach Artikel 8 aufgegeben haben, als auch Personen, die ihre Staatsangehörigkeit nach Artikel 7 verloren haben, die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit ermöglichen. Artikel 9 sieht jedoch kein Recht auf Wiedererlangung vor. Es reicht aus, dass die Vertragsstaaten für einzelne Kategorien ehemaliger Staatsangehöriger die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit erleichtern. Ob ein Vertragsstaat dieser Erleichterungsanforderung gerecht wird, ist im Lichte aller einschlägigen Umstände zu prüfen. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob besonders günstige Bedingungen für den Staatsangehörigkeitserwerb bestehen.

Zu Kapitel IV

Verfahren in Bezug auf die Staatsangehörigkeit

Kapitel IV regelt die Verfahren für den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust, die Wiedererlangung und die Bestätigung der Staatsangehörigkeit. Unter den Begriff „Bestätigung“ fallen alle Arten von Nachweisen der Staatsangehörigkeit, wie sie das innerstaatliche Recht der einzelnen Vertragsstaaten vorsieht.

Zu Artikel 10

Alle Anträge auf Erwerb, Beibehaltung, Verlust, Wiedererlangung oder Bestätigung der Staatsangehörigkeit sollen in angemessener Zeit bearbeitet werden. Dies ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Umstände festzustellen.

Nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2266) kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Gleiches gilt für seine Abkömmlinge. Da die Aufnahme von Personen nach diesem Gesetz kontingentiert ist, kann es im Bereich des Aufnahmeverfahrens zu mehrjährigen Wartezeiten kommen. In diesem Sinne ist es erforderlich klarzustellen, dass das Aufnahmeverfahren rechtlich selbständig gegenüber dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Eine entsprechende interpretierende Erklärung wurde bereits bei der Unterzeichnung des Übereinkommens unter Vorbehalt der Ratifikation angekündigt.

Zu Artikel 11

Alle Entscheidungen, die sich auf die Staatsangehörigkeit beziehen, und nicht nur solche, die auf einen Antrag hin ergehen, müssen eine schriftliche Begründung erhalten, wobei mindestens angegeben werden muss, welche Tatsachen der Entscheidung zugrunde gelegt wurden und die rechtlichen Grundlagen dargestellt werden. Wenn lediglich der Erwerb oder der Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes amtlich eingetragen wird, ist keine schriftliche Begründung erforderlich. Bei Entscheidungen, die den Wünschen oder Interessen der Person entsprechen, genügt eine einfache Mitteilung oder die Ausgabe des einschlägigen Dokumentes.

Zu Artikel 12

Außerdem müssen alle Entscheidungen einer Überprüfung durch die Verwaltung oder durch die Gerichte unterzogen werden können. Auf der Grundlage dieser Vorschrift müssen die Personen das Recht haben, Rechtsbehelfe gegen Staatsangehörigkeitsentscheidungen einzulegen. Die Ausgestaltung dieses Rechtsanspruchs ist dem innerstaatlichen Recht der einzelnen Vertragsstaaten überlassen.

Das Recht auf eine Überprüfung schließt jedoch innerstaatliche Bestimmungen nicht aus, wonach gegen Entscheidungen der obersten staatlichen Behörden in bestimmten Sonderfällen kein Widerspruch bei einer höheren Stelle eingelegt werden kann, wenn die Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht einer Prüfung durch die Gerichte unterzogen werden können.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel bezieht sich auf alle Gebühren für das Verfahren, das den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust oder die Bestätigung der Staatsangehörigkeit betrifft.

Gemäß A b s a t z 1 sollen die Gebühren dafür nicht unangemessen sein. Ob die Höhe der Gebühren unangemessen ist, ist unter Berücksichtigung aller einschlägigen Umstände zu entscheiden, insbesondere auch der der Verwaltung entstehenden Kosten. Die Zahlung von Gebühren sollte kein Instrument darstellen, mit dem Personen am Erwerb, der Beibehaltung, dem Verlust oder der Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit gehindert werden.

In A b s a t z 2 wurden die Worte „kein Hindernis darstellen“ im Vergleich zu „angemessen sind“ in Absatz 1 gewählt, um darauf hinzuweisen, dass die Staaten bei den Gebühren für eine Überprüfung eine diesbezüglich noch wichtigere Verpflichtung haben. Zwar fallen Anwaltskosten nicht unter diesen Artikel, doch sollten in diesem Zusammenhang die Grundsätze berücksichtigt werden, die in der Empfehlung Nr. R (81) 7 des Europarates betreffend Maßnahmen, die den Zugang zu den Gerichten erleichtern, enthalten sind (insbesondere sollte keine Geldsumme für die Aufnahme eines Verfahrens verlangt werden, die der in Rede stehenden Angelegenheit nicht angemessen wäre).

Zu Kapitel V

Mehrstaatigkeit

Zu Artikel 14

Artikel 14 verlangt, dass die Vertragsstaaten mehrfache Staatsangehörigkeit, die durch Geburt oder Eheschließung eintritt, gestatten. Diese Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit werden normalerweise selbst von Staaten akzeptiert, die mehrfache Staatsangehörigkeit zu vermeiden suchen. Zu diesen Fällen kommt es automatisch aufgrund der konkurrierenden Anwendung des Rechts von zwei oder mehr Staaten. Insbesondere die Vorschrift des Artikels 14 Buchstabe a beruht auf der Forderung, dass bei der Ehe von Staatsangehörigen unterschiedlicher Staaten der Grundsatz der Gleichstellung der Ehegatten bezüglich der Weitergabe der jeweiligen Staatsangehörigkeiten auf die Kinder anzuwenden ist.

Absatz 1 bezieht sich auf „Kinder“ und gilt nach Artikel 2 Buchstabe c nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres. Nachdem Kinder die Volljährigkeit erreicht haben, ist aber Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe e über den Verlust der Staatsangehörigkeit aufgrund des Fehlens einer echten Beziehung zwischen dem Vertragsstaat und im Ausland lebenden Personen weiterhin anwendbar.

Zu Artikel 15

Artikel 15 weist ausdrücklich darauf hin, dass das Übereinkommen das Recht der Vertragsstaaten, Mehrstaatigkeit zuzulassen, nicht einschränkt. Dieser Artikel verdeutlicht, dass Staaten weitere Fälle von Mehrstaatigkeit zulassen können, wenn sie dies möchten. Das Übereinkommen ist insofern wertneutral.

Zu Artikel 16

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass eine Person nicht am Erwerb oder Besitz einer Staatsangehörigkeit gehindert wird, weil es unmöglich oder unzumutbar schwierig ist, eine andere Staatsangehörigkeit zu verlieren. Ob unzumutbare, faktische oder rechtliche Anforderungen bestehen, soll in jedem besonderen Einzelfall von den innerstaatlichen Behörden des Vertragsstaates beurteilt werden, dessen Staatsangehörigkeit die Person erwerben möchte. Da dieser Artikel insbesondere in Fällen einer Staatennachfolge wichtig ist, verweist Artikel 18 auf Artikel 16.

Zu Artikel 17

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die noch eine andere Staatsangehörigkeit haben, (nicht Personen nur mit mehrfacher Staatsangehörigkeit anderer Vertragsstaaten) in dem Staatsgebiet des Vertragsstaates, in dem sie ansässig sind, Personen gleichgestellt werden, die nur die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates haben. Dies gilt beispielsweise für das Wahlrecht, den Erwerb von Eigentum oder die Wehrpflicht. Diese Rechte und Pflichten könnten jedoch unter gewissen Umständen durch völkerrechtliche Vereinbarung modifiziert werden (siehe beispielsweise Kapitel VII in Bezug auf die Wehrpflicht).

Absatz 2 Buchstabe a befasst sich mit dem diplomatischen und konsularischen Schutz. Nach Artikel 4 des Haager Übereinkommens über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen darf ein Staat einem seiner Staatsangehörigen nicht gegen einen Staat diplomatischen Schutz gewähren, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende auch besitzt. Angesichts der Entwicklungen, die in diesem Bereich des Völkerrechts seit 1930 stattgefunden haben, darf jedoch ein Vertragsstaat unter außergewöhnlichen konkreten Umständen und unter Beachtung der Vorschriften des Völkerrechts einem seiner Staatsangehörigen, der gleichzeitig eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, diplomatische oder konsularische Unterstützung oder Schutz anbieten. Dies gilt beispielsweise in bestimmten Fällen der Kindesentführung. Darüber hinaus muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union einem Staatsangehörigen eines anderen Staates der Europäischen Union diplomatische oder konsularische Hilfe leisten kann, wenn der zuletzt genannte Staat im Staatsgebiet eines Drittlandes nicht vertreten ist.

Die Anwendung dieser Vorschriften wird durch das Übereinkommen nicht berührt.

Absatz 2 Buchstabe b betrifft die Anwendung der Vorschriften des internationalen Privatrechts jedes Vertragsstaates in Fällen der Mehrstaatigkeit.

Die Anwendung dieser Vorschriften wird durch das Übereinkommen nicht berührt.

Zu Kapitel VI

Staatennachfolge
und Staatsangehörigkeit

Dieses Kapitel bezieht sich auf Staatsangehörigkeitsprobleme im Falle einer Staatennachfolge, so wie sie im allgemeinen Völkerrecht definiert ist. Die Bestimmungen zur Staatennachfolge und Staatsangehörigkeit basieren auf der bestehenden allgemeinen völkerrechtlichen Praxis und enthalten allgemeine Richtlinien. Sie ermöglichen den Staaten die Entscheidung darüber, wie diese Bestimmungen in angemessener Weise in ihrem innerstaatlichen Recht angewendet werden können. Diese Bestimmungen sollen so weit wie möglich sicherstellen, dass Personen, die in einer Region leben, nicht lediglich auf Grund territorialer Veränderungen benachteiligt werden. Die Grundsätze gelten für die Vertragsstaaten unabhängig davon, ob sie Nachfolge- oder Vorgängerstaaten sind, der Natur der Sache nach jedoch insbesondere für erstere. Im Besonderen geht es auch, wenn auch nicht ausschließlich, um die Vermeidung von Staatenlosigkeit.

Zu Artikel 18

Artikel 18 führt die besonderen Grundsätze auf, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten in allen Staatsangehörigkeitsangelegenheiten verpflichten, die im Zusammenhang mit einer Staatennachfolge auftreten können. Dieser Artikel muss im Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Vermutung gesehen werden, dass die Bevölkerung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten dem Wechsel der Souveränität über das Staatsgebiet folgt.

Zu Artikel 19

Artikel 19 begünstigt Lösungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, auf die sich die von einer Staatennachfolge betroffenen Vertragsstaaten verständigen. Er verlangt von den Staaten, dass sie sicherstellen, dass derartige Vereinbarungen die in Kapitel VI des Übereinkom-

mens enthaltenen oder erwähnten Grundsätze und Vorschriften beachten.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel befasst sich mit den Rechten von Personen, die Staatsangehörige des Vorgängerstaates waren und sich nun auf Dauer im Staatsgebiet des Nachfolgestaates aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit jedoch nicht erworben haben.

Zu Kapitel VII

Erfüllen der Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit

Die Vorschriften dieses Kapitels entsprechen im Wesentlichen denen aus Kapitel II des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern.

Zu Artikel 21

Diese Bestimmung normiert, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit zweier oder mehrerer Vertragsstaaten besitzen, ihre Militärdienstpflicht grundsätzlich nur gegenüber einem dieser Vertragsstaaten erfüllen müssen (vgl. Absatz 3 Buchstabe g).

Zu Artikel 22

Buchstabe a besagt, dass bei Personen, die von der Militärdienstpflicht ausgenommen wurden oder die gegenüber einem Vertragsstaat ersatzweise Zivildienst geleistet haben, davon ausgegangen wird, dass sie ihre Militärdienstpflicht auch gegenüber dem anderen Vertragsstaat erfüllt haben, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen. Außerdem normiert Buchstabe b, dass bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zu einem bestimmten Alter in einem Vertragsstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen und der keine Militärdienstpflicht vorsieht, davon ausgegangen wird, dass sie diese auch gegenüber dem anderen Vertragsstaat erfüllt haben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und der eine Militärdienstpflicht vorsieht.

Die Anwendung dieser Bestimmung hätte zur Folge, dass sich in Deutschland lebende Mehrstaater auf Wehrdienstausnahmen berufen können, die das deutsche Recht nicht vorsieht. Dadurch wären sie prinzipiell gegenüber Wehrpflichtigen ohne weitere Staatsangehörigkeit privilegiert. Dies gilt entsprechend für die wehrpflichtrechtlichen Regelungen dieses Übereinkommens, die Fälle betreffen, in denen einer der beteiligten Staaten keine Wehrpflicht hat. Ein entsprechender Vorbehalt wurde bereits bei der Unterzeichnung des Übereinkommens unter Vorbehalt der Ratifikation angekündigt.

Zu Kapitel VIII

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten

Zu Artikel 23

Absatz 1 Buchstabe a sieht vor, dass die zuständigen Behörden den Generalsekretär des Europarates über Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, einschließlich der Fälle von Staatenlosigkeit und mehrfacher Staatsangehörigkeit, und über Entwicklungen bei der Anwendung des Übereinkommens informieren. Der Generalsekretär wird alle einschlägigen Informationen an alle Vertragsstaaten weiterleiten. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Vertragsstaaten gemäß Absatz 1 Buchstabe b einander auf Ersuchen über die Staatsangehörigkeit und über Entwicklungen im Bereich der Anwendung des Übereinkommens informieren.

Nach Absatz 2 arbeiten die Staaten im Rahmen des entsprechenden zwischenstaatlichen Gremiums (Expertenausschuss für Staatsangehörigkeit) des Europarates zusammen.

Zu Artikel 24

Artikel 24 befasst sich mit dem Austausch von Informationen über den freiwilligen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates durch Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates. Diese Angaben sind besonders für Staaten von Bedeutung, die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit zu vermeiden suchen. Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind nicht verpflichtet, diese Angaben zu machen, können aber jederzeit erklären, dass sie sie bereitstellen möchten, wobei verschiedene Bedingungen erfüllt sein müssen (Gegenseitigkeit; Bedingungen, die der informierende Staat in einer Erklärung festgelegt hat; anwendbare Datenschutzgesetze des informierenden Staates). Der Vertragsstaat, der die Informationen erhält, kann um weitere Angaben ersuchen, wobei die diesbezügliche Entscheidung dann im Ermessen des informierenden Staates liegt.

Zu Kapitel IX

Anwendung des Übereinkommens

Zu Artikel 25

Artikel 25 eröffnet den Vertragsstaaten die Möglichkeit, durch Erklärung die Anwendung des Kapitels VII auszuschließen. Für Staaten, die Kapitel VII nicht ausgeschlossen haben, kann es auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur im Verhältnis zu solchen Staaten anwendbar sein, die Kapitel VII ebenfalls nicht ausgeschlossen haben.

Zu Artikel 26

Absatz 1 lässt diejenigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und die völkerrechtlichen Instrumente unberührt, die dem Einzelnen im Bereich der Staatsangehörigkeit zusätzliche Rechte einräumen. Das Übereinkommen ist nicht so auszulegen, dass diese Rechte eingeschränkt werden.

Absatz 2 weist darauf hin, dass dieses Übereinkommen das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern und seine Protokolle im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht ersetzt. Die Staaten können sich dafür entscheiden, die Vertragsparteien beider Übereinkommen bzw. deren Zusatzprotokolle zu sein. Deutschland hat dieses Übereinkommen mit Wirkung vom 21. Dezember 2002 gekündigt.

Zu Kapitel X

Schlussklauseln

Die Artikel 27 bis 32 enthalten die Schlussklauseln, die großenteils auf den Musterbestimmungen für Übereinkommen und Vereinbarungen im Rahmen des Europarates beruhen.

Zu Artikel 27

Das Übereinkommen ist am 1. März 2000 in Kraft getreten, nachdem die Slowakische Republik (27. Mai 1998), die Republik Österreich (17. September 1998) und die Republik Moldau (30. November 1999) das Übereinkommen bis Ende November 1999 ratifiziert hatten.

Zu Artikel 28

Dem Übereinkommen können nach seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit dem in Artikel 28 festgelegten Verfahren auch Staaten beitreten, die nicht Mitglied des Europarates sind.

Zu Artikel 29

Zu den wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens, nämlich Kapitel I, II und VI, können keine Vorbehalte eingelegt werden.

Vertragsstaaten, die Vorbehalte einlegen möchten, unterliegen folgenden zwei Auflagen:

– dem Generalsekretär den einschlägigen Inhalt seines innerstaatlichen Rechts oder andere einschlägige Informationen zu übermitteln und
– den teilweisen oder vollständigen Widerruf zu prüfen, sobald die Umstände dies zulassen.

Zu Artikel 30

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen für Überseegebiete gedacht, da es dem Grundgedanken des Übereinkommens zuwiderlaufen würde, wenn ein Vertragsstaat Teile seines Heimatgebietes von der Anwendung des Übereinkommens ausschließen würde.

Zu Artikel 31

Dieser Artikel ermöglicht es einer Vertragspartei, das Übereinkommen in seiner Gesamtheit oder Kapitel VII des Übereinkommens zu kündigen (siehe Artikel 25).

Zu Artikel 32

Informationen über Maßnahmen des Staates, die in Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stehen, werden den anderen Staaten nach diesem Artikel vom Generalsekretär des Europarates als Depositär des Übereinkommens übermittelt.

Anlage 1 zur Denkschrift

Vorbehalte und interpretierende Erklärungen

1. Vorbehalt zu Artikel 7

Deutschland erklärt, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes im Rahmen der Optionsregelung des § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Wahl zwischen deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit bei Volljährigkeit) bei einer Person eintreten kann, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (ius soli) neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit erworben hat.

Begründung:

Die Regelungen des § 29 Abs. 2 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Erklärungspflichtige vorsehen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben, machen einen Vorbehalt erforderlich. Denn die Bestimmung des Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit sieht vor, dass ein Vertragsstaat in seinem innerstaatlichen Recht nur in den dort bestimmten Fällen den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes oder auf Veranlassung eines Vertragsstaates vorsehen darf. Keiner der in Artikel 7 abschließend aufgeführten Fälle für den Verlust der Staatsangehörigkeit stimmt jedoch mit den Verlustregelungen des § 29 Abs. 2 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes überein. Der insofern erforderliche Vorbehalt ist mit Gegenstand und Ziel des Übereinkommens vereinbar. Gleiches gilt für Personen, die nach § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes privilegiert eingebürgert werden können. Sie sind nach Erreichen der Volljährigkeit ebenfalls erklärungspflichtig mit der Folge eines möglichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 29 Abs. 2 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

2. Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe f

Deutschland erklärt, dass ein Verlust der Staatsangehörigkeit auch eintreten kann, wenn nach Erreichen der Volljährigkeit festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erfüllt waren.

Begründung:

Der Vorbehalt ist erforderlich, da das deutsche Recht die Möglichkeit des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit bei Minderjährigen und Erwachsenen vorsieht, wenn die Voraussetzungen, die zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt haben, nicht mehr erfüllt sind. Dem Gedanken, dass es sich dabei um wenige Ausnahmefälle handeln dürfte, sollte im Rahmen einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts Rechnung getragen werden. Dies würde es ermöglichen, den bei Ratifizierung erklärten Vorbehalt zurückzunehmen.

3. Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe g

Deutschland erklärt, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei einer erwachsenen Person durch Adoption eintreten kann.

Begründung:

Der Vorbehalt ist erforderlich, da das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei einer Erwachsenenadoption vorsieht. Dies ist dann der Fall, wenn die Erwachsenenadoption ausnahmsweise die Wirkungen einer Minderjährigenadoption entfaltet. Dabei dürfte es sich eher um Ausnahmefälle handeln. Auch hier würde es sich anbieten, diese Fälle durch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts zu lösen (s.o.).

4. Erklärung zu Artikel 8

Deutschland erklärt, dass von einem Verlust seiner Staatsangehörigkeit durch Entlassung unabhängig von ihrem Aufenthalt ausgeschlossen sind:

1. Beamte, Richter, Soldaten der Bundeswehr und sonstige Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtige, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, dass gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen.

Handelt es sich bei den in Nummer 1 und 2 genannten Personen um Mehrstaater, so wird ihnen die für eine Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

eines entsprechenden Verzichts erforderliche Genehmigung nur dann erteilt, wenn sie seit mindestens zehn Jahren ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Wehrpflichtige erhalten eine solche Genehmigung darüber hinaus auch dann, wenn sie entweder in einem der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ihren Wehrdienst geleistet haben oder eine Unbedenklichkeitserklärung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle vorlegen.

Begründung:

Eine Erklärung betreffend Artikel 8 des Übereinkommens, der den Verlust der Staatsangehörigkeit auf Veranlassung der Person zum Gegenstand hat, ist erforderlich, da das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht in § 22 des Staatsangehörigkeitsgesetzes für Personen, die – wie z. B. Beamte, Richter und Soldaten der Bundeswehr – in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, sowie für Wehrpflichtige grundsätzlich einen Ausschluss der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit vorsieht. Sie ist weiterhin deshalb notwendig, weil § 26 des Staatsangehörigkeitsgesetzes denjenigen Angehörigen der in § 22 des Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgeführten Statusgruppen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gestattet.

Durch die Erklärung soll Missverständnissen über die Anwendbarkeit der §§ 22 und 26 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgebeugt werden.

5. Erklärung zu Artikel 10

Deutschland erklärt, dass das Aufnahmeverfahren für Spätaussiedlerbewerber (Personen deutscher Volkszugehörigkeit mit Wohnsitz in ehemaligen Ostblockstaaten) sowie deren Ehegatten oder Abkömmlinge nicht auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gerichtet oder Bestandteil eines solchen Verfahrens ist.

Begründung:

Artikel 10 des Übereinkommens sieht vor, dass Anträge auf Erwerb der Staatsangehörigkeit in angemessener Zeit bearbeitet werden. In der Regel ist es Ziel der Personen, die ein Aufnahmeverfahren betreiben, in Deutschland Aufnahme zu finden. Nach der Regelung des § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt ein Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Gleiches gilt für seine Abkömmlinge. Aufgrund der Kontingentierung der nach dem Bundesvertriebenengesetz Aufzunehmenden kann es im Bereich des Aufnahmeverfahrens zu mehrjährigen Wartezeiten kommen. In diesem Sinne ist es erforderlich klarzustellen, dass das Aufnahmeverfahren rechtlich selbständig gegenüber dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist.

6. Vorbehalt zu Artikel 22

Deutschland erklärt, dass diese Vorschrift nicht angewandt wird mit Ausnahme von Buchstabe a im Hinblick auf Personen, die ersatzweise Zivildienst geleistet haben oder bei denen die Befreiung von der Wehrpflicht auf der Leistung eines dem Wehr- oder Zivildienst gleichwertigen Dienstes beruht.

Begründung:

Dieser Vorbehalt zielt darauf ab, für Deutschland im Wesentlichen die nach dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 bestehende Rechtslage festzuschreiben. Diese Rechtslage trägt der Wehrgerechtigkeit Rechnung und hat sich in der Praxis bewährt. Sie wird lediglich um einen Teil der (neuen) Regelung zu Buchstabe a erweitert. Die Einbeziehung des bisher in o. g. Übereinkommen fehlenden Zivildienstes ist aus Gründen der Gleichbehandlung zwingend; die Einbeziehung gleichwertiger Dienste (in Deutschland: Zivil- oder Katastrophenschutz und Entwicklungsdienst) ist sachgerecht. Die Einlegung dieses Vorbehalts ist erforderlich, weil sich andernfalls in Deutschland lebende Doppelstaater auf Wehrdienstausnahmen berufen könnten, die das deutsche Recht nicht vorsieht. Dadurch wären sie prinzipiell gegenüber Wehrpflichtigen ohne weitere Staatsangehörigkeit privilegiert. Dies gilt entsprechend für die wehrpflichtrechtlichen Regelungen dieses Übereinkommens, die Fälle betreffen, in denen auf einer der beiden Seiten die Wehrpflicht fehlt.

Anlage 2 zur Denkschrift

Ratifikationen

Slowakische Republik	27. Mai 1998
Republik Österreich	17. September 1998
Republik Moldau	30. November 1999
Königreich der Niederlande	21. März 2001
Königreich Schweden	28. Juni 2001
Portugiesische Republik	15. Oktober 2001
Republik Ungarn	21. November 2001
Königreich Dänemark	24. Juli 2002
Republik Island	26. März 2003
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	3. Juni 2003



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333